



Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart  
Olgastraße 13  
70182 Stuttgart

Az. 591pä/013-2018#030  
Datum: 12.08.2019

## **Änderungsplanfeststellungsbeschluss**

gemäß § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 76 Abs. 3 VwVfG und § 18d AEG

für das Vorhaben

„NBS Wendlingen-Ulm, PFA 2.1c, 11. PÄ (Änderungen: Rettungsweg, Rettungsplatz Aichelberg, Voreinschnitt Boßlertunnel, Regenrückhaltebecken und Entfall Seitenablagerung)“

in der Gemeinde Aichelberg  
im Landkreis Göppingen

Bahn-km 34,252 bis 39,270

der Strecke 4813 Feuerbach - Stuttgart Hbf tief - Ulm Hbf

Vorhabenträgerin:  
DB Netz AG, vertreten durch  
DB Projekt Stuttgart-Ulm GmbH  
Räpplenstraße 17  
70191 Stuttgart

## Inhaltsverzeichnis

A.	Verfügender Teil.....	4
A.1	Feststellung des Plans.....	4
A.2	Planunterlagen .....	5
A.3	Besondere Entscheidungen .....	11
A.3.1	Wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen .....	11
A.3.2	Konzentrationswirkung.....	11
A.4	Nebenbestimmungen.....	11
Naturschutz und Landschaftspflege.....		11
A.5	Zusagen der Vorhabenträgerin .....	12
A.5.1	Zusagen gegenüber dem Landratsamt Göppingen.....	12
A.5.2	Zusagen gegenüber dem Regierungspräsidium Stuttgart .....	13
A.5.3	Zusage gegenüber dem Landratsamt Esslingen zum Straßenwesen .....	14
A.6	Vorbehalte.....	14
A.6.1	Vorbehalt zur Wasserwirtschaft und zum Gewässerschutz.....	14
A.6.2	Vorbehalt zum Brand- und Katastrophenschutz.....	14
A.7	Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge .....	14
A.8	Sofortige Vollziehung.....	14
A.9	Gebühr und Auslagen.....	15
B.	Begründung.....	16
B.1	Sachverhalt .....	16
B.1.1	Gegenstand des Vorhabens.....	16
B.1.2	Einleitung des Planfeststellungsverfahrens .....	17
B.2	Verfahrensrechtliche Bewertung .....	18
B.2.1	Rechtsgrundlage.....	18
B.2.2	Zuständigkeit.....	19
B.3	Umweltverträglichkeit.....	19
B.4	Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens.....	20
B.4.1	Planrechtfertigung.....	20
B.4.2	Variantenentscheidung .....	20
B.4.3	Kommunale Belange.....	21
B.4.4	Wasserhaushalt.....	23
B.4.5	Naturschutz und Landschaftspflege .....	25
B.4.6	Gebietsschutz („Natura 2000“-Gebiet).....	29
B.4.7	Artenschutz.....	30
B.4.8	Immissionsschutz .....	31
B.4.9	Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz .....	33
B.4.10	Land- und Forstwirtschaft.....	34
B.4.11	Brand- und Katastrophenschutz .....	35
B.4.12	Straßen, Wege und Zufahrten .....	36
B.4.13	Sonstige öffentliche Belange .....	37

Änderungsplanfeststellungsbeschluss gemäß § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 76 Abs. 3 VwVfG und § 18d AEG für das Vorhaben „NBS Wendlingen-Ulm, PFA 2.1c, 11. PÄ (Änderungen: Rettungsweg, Rettungsplatz Aichelberg, Voreinschnitt Boßlertunnel, Regenrückhaltebecken und Entfall Seitenablagerung)\*, Bahn-km 34,252 bis 39,270 der Strecke 4813 Feuerbach - Stuttgart Hbf tief - Ulm Hbf, Az. 591pÄ/013-2018#030 vom 12.08.2019

B.4.14	Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter .....	37
B.5	Gesamtabwägung.....	39
B.6	Sofortige Vollziehung.....	40
B.7	Entscheidung über Gebühr und Auslagen .....	40
C.	Rechtsbehelfsbelehrung .....	41

Auf Antrag der DB Netz AG (Vorhabenträgerin) erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 76 Abs. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) und § 18d AEG folgenden

## Änderungsplanfeststellungsbeschluss

### A. Verfügender Teil

#### A.1 Feststellung des Plans

Der Plan für das Vorhaben „NBS Wendlingen-Ulm, PFA 2.1c, 11. PÄ (Änderungen: Rettungsweg, Rettungsplatz Aichelberg, Voreinschnitt Boßlertunnel, Regenrückhaltebecken und Entfall Seitenablagerung)“ in der Gemeinde Aichelberg, im Landkreis Göppingen, Bahn-km 34,252 bis 39,270 der Strecke 4813 Feuerbach - Stuttgart Hbf tief - Ulm Hbf, wird mit den in diesem Beschluss aufgeführten Änderungen, Nebenbestimmungen und Vorbehalten festgestellt. Der ursprüngliche Plan wird aufgehoben, soweit er mit dem neuen Plan nicht übereinstimmt, und durch die geänderte Planung ersetzt oder ergänzt. Im Übrigen bleibt der festgestellte Plan einschließlich seiner Nebenbestimmungen unberührt.

Gegenstand des Vorhabens sind mehrere Einzelmaßnahmen. Die Änderung des Ablagerungskonzeptes hat den Entfall der Seitenablagerung Aichelberg (Bauwerksverzeichnis-Nr. 4.14) und mit ihr weiterer baulicher Anlagen (vgl. Erläuterungsbericht Planänderung, S. 9) zur Folge. Der Entfall dieser Seitenablagerung macht den planfestgestellten Um- bzw. Rückbau der bestehenden Sohl- und Oberflächenentwässerung sowie des vorhandenen (aber für die Bauzeit abgetragenen) Wirtschaftsweges samt Ersatzverbindungen obsolet. Die Mulden für die Niederschlagsentwässerung (Bauwerksverzeichnis-Nr. 8.127 und 8.224) der Seitenablagerung verlaufen nunmehr als Abfanggräben. Die Länge der Stützwand kann reduziert und statt der planfestgestellten Bohrpfehlwand eine Winkelstützmauer errichtet werden, womit Änderungen des Voreinschnitts nördlich der NBS einhergehen.

Ferner wird der bahnrechte Randweg durchgängig mit einer Breite von 0,8 m ausgebildet, wodurch geplante Standorte für Oberleitungsmasten, Bahnseitengräben, Entwässerungsleitungen und Schächte verlegt sowie ein Rettungszugang und eine

Gabionenwand im Bereich der EÜ L 1214 neu angeordnet werden müssen. Die Trassierung wird an die benachbarten Planfeststellungsabschnitte angepasst. Der vorgesehene Rettungsplatz wird in seiner Lage um etwa 100 m näher an das Tunnelportal verschoben. Er muss vergrößert werden, um im Bereich des neuen Rettungsplatzes ein Betonschaltheus und eine Unterstation für eine Oberleitungsspannung-Prüfeinrichtung (OLSP) anzuordnen. Die Rettungsplatzzufahrt erfolgt als Straße in Dammlage; ihre Einmündung in die L 1214 liegt gegenüber der Planfeststellung etwas weiter im Norden. Die Niederschlagsentwässerung erfolgt über eine an eine Entwässerungsleitung angeschlossene Mulde nördlich der Rettungsplatzzufahrt. Für technische Anlagen wird im Voreinschnitt des Tunnelportals Platz vorgesehen. Die Sohlentwässerung zweier von diesen Änderungen unberührten Seitenablagerungen (Bauwerksverzeichnis-Nr. 4.11 und 4.13) und jener entfallenden werden angepasst. Um die Durchgängigkeit für Fische und Kleinlebewesen im Seebach zu gewährleisten, werden unter Verzicht auf bereits planfestgestellte Kaskaden Querschnitt und Längsneigung des Seebachs verändert. Drei Regenrückhaltebecken (Bauwerksverzeichnis-Nr. 8.96, 8.106, 8.121) werden angepasst, um neueren technischen Anforderungen zu genügen.

Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf das Bauwerksverzeichnis verwiesen.

## A.2 Planunterlagen

Der Plan besteht aus folgenden Unterlagen:

Anlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
0	<b>Erläuterungsbericht Planänderung</b> vom 08.08.2019, 22 Seiten zzgl. Deckblatt und Anhänge	Festgestellt, ergänzt Teil A, Erläuterungsbericht
	Stellungnahme zum Staubschutz vom 13.12.2018, 2 Seiten	Nur zur Information
	Hydrogeologische und wasserwirtschaftliche Stellungnahme vom 18.12.2018, 4 Seiten	Nur zur Information
1	<b>Erläuterungsbericht</b> vom 08.08.2019, Seiten 32, 37, 39	Festgestellt, ergänzt Teil A, Erläuterungsbericht

Änderungsplanfeststellungsbeschluss gemäß § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 76 Abs. 3 VwVfG und § 18d AEG für das Vorhaben „NBS Wendlingen-Ulm, PFA 2.1c, 11. PÄ (Änderungen: Rettungsweg, Rettungsplatz Aichelberg, Voreinschnitt Boßiertunnel, Regenrückhaltebecken und Entfall Seitenablagierung)“, Bahn-km 34,252 bis 39,270 der Strecke 4813 Feuerbach - Stuttgart Hbf tief - Ulm Hbf, Az. 591pä/013-2018#030 vom 12.08.2019

Anlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
2	<b>Bauwerksverzeichnis</b> vom 08.08.2019, Seiten 1-2, 14-16a, 19-20, 30, 31a-31b, 40-41, 50-54, 56-59, 66-72, 78-79, 84, 84i-84j	Festgestellt, ergänzt Teil A, Bauwerksverzeichnis
3	<b>Wasserrechtliche Tatbestände</b> vom 08.08.2019, Seiten 5-6; Tabelle 1a, Bl. 5, 7; Tabelle 1b, Bl. 2, Tabelle 2b, Bl. 1; Tabelle 4a, Bl. 3, 5; Tabelle 8, Bl. 1	Festgestellt, ergänzt Teil C, Erläuterungsbericht Hydrogeologie und Wasserwirtschaft
4	<b>Landschaftspflegerischer Begleitplan</b>	
	Ergänzung Erläuterungsbericht Landschaftspflegerischer Begleitplan, Stellungnahme zur Planänderung vom 08.08.2019, 27 Seiten zzgl. Inhaltsverzeichnis	Festgestellt, ergänzt Teil C, Erläuterungsbericht Landschaftspflegerischer Begleitplan
	Maßnahmenblätter 9/11, 9/12, 9/16, 9/19, 9/21, 9/22, 9/23, 9/24, 9/25, 9/26, 10/15	Festgestellt, ergänzt Teil C, Erläuterungsbericht Landschaftspflegerischer Begleitplan
5	<b>Schalltechnische Stellungnahme</b> vom 13.11.2015, 8 Seiten inkl. Deckblatt	Nur zur Information
6	<b>Erläuterungsbericht Entwässerung und hydraulische Berechnungen</b> vom 08.08.2019, 38 Seiten zzgl. Deckblatt und Anhängen	Nur zur Information
A3	<b>Übersichtslageplan</b>	
Bl. 1b	Stand: 19.03.2019, Maßstab: 1:10.000	Nur zur Information
A4	<b>Übersichtshöhenplan</b>	
Bl. 1a	Stand: 30.11.2018, Maßstab: 1:10.000/2.500	Nur zur Information

Änderungsplanfeststellungsbeschluss gemäß § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 76 Abs. 3 VwVfG und § 18d AEG für das Vorhaben „NBS Wendlingen-Ulm, PFA 2.1c, 11. PÄ (Änderungen: Rettungsweg, Rettungsplatz Aichelberg, Voreinschnitt Boßtertunnel, Regenrückhaltebecken und Entfall Seitenablagerung)“, Bahn-km 34,252 bis 39,270 der Strecke 4813 Feuerbach - Stuttgart Hbf tief - Ulm Hbf, Az. 591pã/013-2018#030 vom 12.08.2019

Anlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
<b>A5</b>	<b>Lagepläne</b>	
Bl. 5b	km 37,235 ... 38,125 Stand: 30.11.2018, Maßstab: 1:1.000	Festgestellt, ersetzt Bl. 5a
Bl. 6b	km 38,125 ... 38,815 Stand: 30.11.2018, Maßstab: 1:1.000	Festgestellt, ersetzt Bl. 6a
Bl. 7a	km 38,815 ... 39,490 Stand: 19.03.2019, Maßstab: 1:1.000	Festgestellt, ersetzt Bl. 7
Bl. 9		Entfällt
<b>A6</b>	<b>Höhenpläne</b>	
Bl. 5a	km 37,235 ... 38,125 Stand: 30.11.2018, Maßstab: 1:1.000/250	Festgestellt, ersetzt Bl. 5
Bl. 6a	km 38,125 ... 38,815 Stand: 30.11.2018, Maßstab: 1:1.000/250	Festgestellt, ersetzt Bl. 6
Bl. 7a	km 38,815 ... 39,490 Stand: 19.03.2019, Maßstab: 1:1.000/250	Festgestellt, Festgestellt, ersetzt Bl. 7
<b>A7</b>	<b>Querprofile</b>	
Bl. 11a	Querprofil 9, km 38,300 Stand: 30.11.2018, Maßstab: 1:200	Festgestellt, ersetzt Bl. 11
Bl. 12a	Querprofil 10, km 38,600 Stand: 30.11.2018, Maßstab: 1:200	Festgestellt, ersetzt Bl. 12
Bl. 14a	Querprofil 11, km 39,000 Stand: 30.11.2018, Maßstab: 1:200	Festgestellt, ersetzt Bl. 14
Bl. 16a	Querprofil 12, km 39,175 Stand: 30.11.2018, Maßstab: 1:200	Festgestellt, ersetzt Bl. 16
<b>A8</b>	<b>Straßen und Wege</b>	
Bl. 17a	Lageplan Stand: 30.11.2018, Maßstab: 1:1.000	Festgestellt, ersetzt Bl. 17

Änderungsplanfeststellungsbeschluss gemäß § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 76 Abs. 3 VwVfG und § 18d AEG für das Vorhaben „NBS Wendlingen-Ulm, PFA 2.1c, 11. PA (Änderungen: Rettungsweg, Rettungsplatz Aichelberg, Voreinschnitt Boßliertunnel, Regenrückhaltebecken und Entfall Seitenablagerung)“, Bahn-km 34,252 bis 39,270 der Strecke 4813 Feuerbach - Stuttgart Hbf tief - Ulm Hbf, Az. 591pá/013-2018#030 vom 12.08.2019

Anlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
Bl. 18a	Höhenplan Stand: 30.11.2018, Maßstab: 1:1.000/250	Festgestellt, ersetzt Bl. 18
Bl. 19a	Regelquerschnitt Stand: 30.11.2018, Maßstab: 1:50	Festgestellt, ersetzt Bl. 19
<b>A9</b>	<b>Bauwerksskizzen</b>	
Bl. 17a	EÜ über die L 1214, Draufsicht Stand: 30.11.2018, Maßstab: 1:250	Festgestellt, ersetzt Bl. 17
Bl. 18b	EÜ über die L 1214, Schnitte und Ansicht Stand: 30.11.2018, Maßstab: 1:100/200	Festgestellt, ersetzt Bl. 18a
Bl. 19a	Tunnelportal Aichelberg, Draufsicht Stand: 19.03.2019, Maßstab: 1:250	Festgestellt, ersetzt Bl. 19
Bl. 20a	Tunnelportal Aichelberg, Querschnitte Stand: 30.11.2018, Maßstab: 1:100	Festgestellt, ersetzt Bl. 20
Bl. 21a	Tunnelportal Aichelberg, Längsschnitt und Ansicht Stand: 30.11.2018, Maßstab: 1:1.000	Festgestellt, ersetzt Bl. 21
<b>A11</b>	<b>Entwässerungslagepläne</b>	
Bl. 5a	Lageplan km 37,235... 38,125 Stand: 19.03.2019, Maßstab: 1:1.000	Festgestellt, ersetzt Bl. 5
Bl. 6a	Lageplan km 38,125 ... 38,815 Stand: 30.11.2018, Maßstab: 1:1.000	Festgestellt, ersetzt Bl. 6
Bl. 7a	Lageplan km 38,815 ... 39,490 Stand: 19.03.2019, Maßstab: 1:1.000	Festgestellt, ersetzt Bl. 7
<b>A12-</b>	<b>Entwässerungshöhenpläne</b>	
Bl. 5a	Streckenentwässerung und Tiefendrainage km 37,235 ... 38,125 Stand: 30.11.2018, Maßstab: 1:1.000/250	Festgestellt, ersetzt Bl. 5
Bl. 6a	Streckenentwässerung und Tiefendrainage km 38,125 ... 38,815 Stand: 30.11.2018, Maßstab: 1:1.000/250	Festgestellt, ersetzt Bl. 6
Bl. 7a	Streckenentwässerung und Tiefendrainage km 38,815 ... 39,490 Stand: 19.03.2019, Maßstab: 1:1.000/250	Festgestellt, ersetzt Bl. 7

Änderungsplanfeststellungsbeschluss gemäß § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 76 Abs. 3 VwVfG und § 18d AEG für das Vorhaben „NBS Wendlingen-Ulm, PFA 2.1c, 11. PA (Änderungen: Rettungsweg, Rettungsplatz Aichelberg, Voreinschnitt Boßlertunnel, Regenrückhaltebecken und Entfall Seitenablagern)“,  
 Bahn-km 34,252 bis 39,270 der Strecke 4813 Feuerbach - Stuttgart Hbf tief - Ulm Hbf,  
 Az. 591p&013-2018#030 vom 12.08.2019

Anlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
Bl. 21a	Streckenentwässerung Längsschnitt 38/1p2-Seebach, 38/2k-Seealdenbach, 38/2d-38/7a Stand: 30.11.2018, Maßstab: 1:1.000/250	Festgestellt, ersetzt Bl. 21
Bl. 22a	Streckenentwässerung Längsschnitt S16-Seitengraben Seebach Stand: 30.11.2018, Maßstab: 1:1.000/250	Festgestellt, ersetzt Bl. 22
Bl. 23a	Streckenentwässerung Längsschnitt 38/8a-RRB (L 1214), 38/12c-38/1e Stand: 30.11.2018, Maßstab: 1:1.000/250	Festgestellt, ersetzt Bl. 23
Bl. 24a	Streckenentwässerung Längsschnitt 39/2a-Seebach, 39/3a-RRB (Seebach), 39/1g-Seebach Stand: 30.11.2018, Maßstab: 1:1.000/250	Festgestellt, ersetzt Bl. 24
Bl. 28a	Sohlentwässerung Seitenablagern Längsschnitt 38/3p-38/7q Stand: 30.11.2018, Maßstab: 1:1.000/250	Festgestellt, ersetzt Bl. 28
Bl. 30a	Sohlentwässerung Seitenablagern Längsschnitt 39/3t – 38/1e Stand: 30.11.2018, Maßstab: 1:1.000/250	Festgestellt, ersetzt Bl. 30
Bl. 31 und 32		entfällt
<b>A13</b>	<b>Drainagelagepläne</b>	
Bl. 5a	Tiefendrainage und Sohlentwässerung km 37,235 ... 38,125 Stand: 19.03.2019, Maßstab: 1:1.000	Festgestellt, ersetzt Bl. 5
Bl. 6a	Tiefendrainage und Sohlentwässerung km 38,125 ... 38,815 Stand: 30.11.2018, Maßstab: 1:1.000	Festgestellt, ersetzt Bl. 6
Bl. 7a	Tiefendrainage und Sohlentwässerung km 38,815 ... 39,490 Stand: 19.03.2019, Maßstab: 1:1.000	Festgestellt, ersetzt Bl. 7
<b>A14</b>	<b>Entwässerungsquerschnitte</b>	
Bl. 11a	Streckenentwässerung Querprofil 9 km 38,300 Stand: 30.11.2018, Maßstab: 1:200	Festgestellt, ersetzt Bl. 11
Bl. 12a	Streckenentwässerung Querprofil 10 km 38,600 Stand: 30.11.2018, Maßstab: 1:200	Festgestellt, ersetzt Bl. 12
Bl. 14a	Streckenentwässerung Querprofil 11 km 39,000 Stand: 30.11.2018, Maßstab: 1:200	Festgestellt, ersetzt Bl. 14

Änderungsplanfeststellungsbeschluss gemäß § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 76 Abs. 3 VwVfG und § 18d AEG für das Vorhaben „NBS Wendlingen-Ulm, PFA 2.1c, 11. PÄ (Änderungen: Rettungsweg, Rettungsplatz Aichelberg, Voreinschnitt Boßlertunnel, Regenrückhaltebecken und Entfall Seitenablagerung)“, Bahn-km 34,252 bis 39,270 der Strecke 4813 Feuerbach - Stuttgart Hbf tief - Ulm Hbf, Az. 591pä/013-2018#030 vom 12.08.2019

Anlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
Bl. 17a	Streckenentwässerung Querprofil 12 km 39,175 Stand: 30.11.2018, Maßstab: 1:200	Festgestellt, ersetzt Bl. 17
<b>A15</b>	<b>Kreuzende Bachläufe</b>	
Bl. 14a	Seebachverlegung Lageplan Stand: 19.03.2019, Maßstab: 1:1.000	Festgestellt, ersetzt Bl. 14
Bl. 15a	Seebachverlegung Längsschnitt Stand: 30.11.2018, Maßstab: 1:1.000/100	Festgestellt, ersetzt Bl. 15
Bl. 16a	Seebachverlegung Regelquerschnitt Stand: 30.11.2018, Maßstab: 1:100	Festgestellt, ersetzt Bl. 16
<b>A16</b>	<b>LBP-Maßnahmenübersicht</b>	
2D	Maßnahmenplan Stand: 20.03.2019, Maßstab: 1:5.000	Nur zur Information
<b>A17</b>	<b>LBP-Maßnahmenlagepläne</b>	
Bl. 5A	Maßnahmenplan Stand: 30.11.2018, Maßstab: 1:1.000	Festgestellt, ersetzt Bl. 5
Bl. 6A	Maßnahmenplan Stand: 20.03.2019, Maßstab: 1:1.000	Festgestellt, ersetzt Bl. 6
Bl. 7A	Maßnahmenplan Stand: 20.03.2019, Maßstab: 1:1.000	Festgestellt, ersetzt Bl. 7
<b>A19</b>	<b>Grunderwerb</b>	
Bl. 5b	km 37,235 – 38,125 Stand: 30.11.2018, Maßstab: 1:1.000	Festgestellt, ersetzt Bl. 5a
Bl. 6b	km 38,125 – 38,821 Stand: 19.03.2019, Maßstab: 1:1.000	Festgestellt, ersetzt Bl. 6a
Bl. 7b	km 38,821 – 39,500 Stand: 30.11.2018, Maßstab: 1:1.000	Festgestellt, ersetzt Bl. 7a
Bl. 9A		entfällt

Änderungsplanfeststellungsbeschluss gemäß § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 76 Abs. 3 VwVfG und § 18d AEG für das Vorhaben „NBS Wendlingen-Ulm, PFA 2.1c, 11. PÄ (Änderungen: Rettungsweg, Rettungsplatz Aichelberg, Voreinschnitt Boßlertunnel, Regenrückhaltebecken und Entfall Seitenablagierung)“, Bahn-km 34,252 bis 39,270 der Strecke 4813 Feuerbach - Stuttgart Hbf tief - Ulm Hbf, Az. 591pä/013-2018#030 vom 12.08.2019

Anlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
	Grunderwerbsverzeichnis vom 08.08.2019, Seiten 151-156, 160-161, 172-176, 178-180	Festgestellt, ergänzt A19

### A.3 Besondere Entscheidungen

#### A.3.1 Wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen

Der Vorhabenträgerin wird die wasserrechtliche Erlaubnis für die Benutzung des Grundwassers nach Maßgabe der Tabelle 1b der Anlage „Wasserrechtliche Tatbestände“ erteilt.

#### A.3.2 Konzentrationswirkung

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 75 Abs. 1 VwVfG).

### A.4 Nebenbestimmungen

#### Naturschutz und Landschaftspflege

Bis zum 12.12.2019 hat die Vorhabenträgerin dem Eisenbahn-Bundesamt die nachfolgend aufgeführten Angaben unter Verwendung elektronischer Vordrucke gemäß § 5 der Verordnung des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr über die Führung von Kompensationsverzeichnissen zu übermitteln:

- die Bezeichnung der Zulassungsbehörde und das Aktenzeichen,
- das Datum des Zulassungsbescheides,
- die Bezeichnung des Vorhabens durch die Zulassungsbehörde,
- die Art des den Eingriff verursachenden Vorhabens,
- den Namen und die Anschrift des Verursachers des Eingriffs,

- die Lage der Kompensationsfläche durch Benennung von Gemeinde, Markung, Flur, Flurstück und Flächengröße,
- eine Kurzbeschreibung der Kompensationsmaßnahme, insbesondere Ausgangszustand, Zielzustand, Entwicklungs- und Unterhaltungsmaßnahmen,
- Maßgaben zur fristgerechten Umsetzung der Kompensationsmaßnahme und zum festgesetzten Unterhaltungszeitraum sowie
- den Stand der Umsetzung der Kompensations- und Unterhaltungsmaßnahmen.

Dazu hat die Vorhabenträgerin dem Eisenbahn-Bundesamt die „Ticket-Nummer“ des Vorgangs, die ihr in der Anwendung angezeigt wird, zu übermitteln.

Die o. g. Verpflichtung gilt auch als erfüllt, wenn die gesetzlich geforderten Daten über das Kompensationsflächen-Kataster der DB Umwelt an das Eisenbahn-Bundesamt und das Land Baden-Württemberg gemeldet wurden.

#### **A.5 Zusagen der Vorhabenträgerin**

Soweit die Vorhabenträgerin im Laufe des Verfahrens Zusagen gemacht oder Absprachen getroffen hat und damit Forderungen und Einwendungen Rechnung getragen hat, sind diese nur insoweit Gegenstand dieses Planfeststellungsbeschlusses, als sie ihren Niederschlag in den festgestellten Planunterlagen gefunden haben oder im Planfeststellungsbeschluss nachfolgend dokumentiert sind.

##### **A.5.1 Zusagen gegenüber dem Landratsamt Göppingen**

###### **A.5.1.1 Zusage zur Entwässerung**

Die Vorhabenträgerin sagt zu, die Ausführungspläne vor Ausschreibung hinsichtlich der Einleitstellen mit dem Landratsamt Göppingen abzustimmen (Ifd. Nr. 04/04 der Einwendungsbearbeitung vom 11.07.2019).

###### **A.5.1.2 Zusagen zum Naturschutz**

A.5.1.2.1 Die Vorhabenträgerin sagt zu, für die Ausgleichsmaßnahme A 10 eine Ansaat mit Mähgutübertrag anzustreben (Ifd. Nr. 04/09 der Einwendungsbearbeitung vom 11.07.2019).

- A.5.1.2.2 Die Vorhabenträgerin sagt zu, für Gehölzpflanzungen außer heimischen Straucharten insbesondere im Kernbereich solcher Pflanzungen auch standortheimische Baumarten als Heisterpflanzungen zu verwenden (Ifd. Nr. 04/11 der Einwendungsbearbeitung vom 11.07.2019).
- A.5.1.2.3 Die Vorhabenträgerin sagt zu, die Einleitungsstellen möglichst naturnah auszugestalten (Ifd. Nr. 04/04 der Einwendungsbearbeitung vom 11.07.2019).

#### **A.5.1.3 Zusage zum Bodenschutz**

Die Vorhabenträgerin sagt zu, das Bodenprofil, das vor der Baumaßnahme vorhanden war, so gut wie möglich wiederherzustellen. Dabei werden der von der Fläche abgetragene und in Bodendepots zwischengelagerte Oberboden und kulturfähige Unterboden aufgetragen (Ifd. Nr. 04/06 der Einwendungsbearbeitung vom 11.07.2019).

#### **A.5.1.4 Zusage zur Forstwirtschaft**

Die Vorhabenträgerin sagt zu, einen Ortstermin durchzuführen und Vertretern des Forstamtes die zukünftigen Eigentumsgrenzen vorzustellen (Ifd. Nr. 04/16 der Einwendungsbearbeitung vom 11.07.2019).

### **A.5.2 Zusagen gegenüber dem Regierungspräsidium Stuttgart**

#### **A.5.2.1 Zusage zum Straßenbau**

Die Vorhabenträgerin sagt zu, nach Bauende im Rahmen einer Schlussbeweissicherung nachzuweisen, dass die bestehende Entwässerungsleitung am Böschungsfuß durch die Wiederherstellung des Wirtschaftswegs (Bauwerksnummer 3.35) nicht beschädigt oder verschmutzt wurde (Ifd. Nr. 03/04 der Einwendungsbearbeitung vom 11.07.2019).

#### **A.5.2.2 Zusage zum Naturschutz**

Die Vorhabenträgerin sagt zu, ausschließlich autochthones sowie standortgerechtes Pflanzenmaterial und Saatgut zu verwenden (Ifd. Nr. 03/09 der Einwendungsbearbeitung vom 11.07.2019).

### **A.5.3 Zusage gegenüber dem Landratsamt Esslingen zum Straßenwesen**

Die Vorhabenträgerin sagt zu, das Straßenbauamt sowie das Straßenverkehrsamt im Zuge der Ausführungsplanung zu beteiligen (Ifd. Nr. 01/07 und 01/08 der Einwendungsbearbeitung vom 11.07.2019).

### **A.6 Vorbehalte**

Das Eisenbahn-Bundesamt behält sich vor, gemäß § 74 Abs. 3 VwVfG weitere Entscheidungen in einem späteren Ergänzungsbescheid zum Planfeststellungsbeschluss zu treffen. Der Vorbehalt wird für folgende Bereiche festgesetzt:

#### **A.6.1 Vorbehalt zur Wasserwirtschaft und zum Gewässerschutz**

Die Entscheidung über die Dimensionierung der Regenrückhaltebecken, die die aktuellen KOSTRA-DWD-Rasterdaten berücksichtigt, bleibt einem Ergänzungsbeschluss vorbehalten. Der Vorhabenträgerin wird aufgegeben, dem Eisenbahn-Bundesamt – Sachbereich 1 der Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart – die für die Bemessung der Dimensionierung der Regenrückhaltebecken erforderlichen Daten vor Inbetriebnahme dieser Becken vorzulegen.

#### **A.6.2 Vorbehalt zum Brand- und Katastrophenschutz**

Die Entscheidung über die genaue Lage und Dimensionierung der für den Brand- und Katastrophenschutz notwendigen baulichen Anlagen, insbesondere der Seitenwege und Zuwegungen westlich der EÜ 1214, bleibt einem Ergänzungsbeschluss vorbehalten. Der Vorhabenträgerin wird aufgegeben, dem Eisenbahn-Bundesamt – Sachbereich 1 der Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart – vor Inbetriebnahme der NBS Unterlagen vorzulegen, mit denen sich die Tauglichkeit des Brand- und Katastrophenschutzkonzeptes beurteilen lässt.

### **A.7 Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge**

Die Einwendungen der Betroffenen und der sonstigen Einwender sowie die von Behörden und Stellen geäußerten Forderungen, Hinweise und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

### **A.8 Sofortige Vollziehung**

Der Änderungsplanfeststellungsbeschluss ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

Änderungsplanfeststellungsbeschluss gemäß § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 76 Abs. 3 VwVfG und § 18d AEG für das Vorhaben „NBS Wendlingen-Ulm, PFA 2.1c, 11. PÄ (Änderungen: Rettungsweg, Rettungsplatz Aichelberg, Voreinschnitt Boßlertunnel, Regenrückhaltebecken und Entfall Seitenablagerung)“, Bahn-km 34,252 bis 39,270 der Strecke 4813 Feuerbach - Stuttgart Hbf tief - Ulm Hbf, Az. 591pä/013-2018#030 vom 12.08.2019

#### **A.9 Gebühr und Auslagen**

Die Gebühr und die Auslagen für das Verfahren trägt die Vertreterin der Vorhabenträgerin. Die Höhe der Gebühr und der Auslagen wird in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

## **B. Begründung**

### **B.1 Sachverhalt**

#### **B.1.1 Gegenstand des Vorhabens**

Das Bauvorhaben NBS Wendlingen-Ulm, PFA 2.1c, 11. PÄ (Änderungen: Rettungsweg, Rettungsplatz Aichelberg, Voreinschnitt Boßlertunnel, Regenrückhaltebecken und Entfall Seitenablagerung) hat mehrere Einzelmaßnahmen zum Gegenstand. Die Änderung des Ablagerungskonzeptes hat den Entfall der Seitenablagerung Aichelberg (Bauwerksverzeichnis-Nr. 4.14) und mit ihr weiterer baulicher Anlagen (vgl. Erläuterungsbericht Planänderung, S. 9) zur Folge. Der Entfall dieser Seitenablagerung macht den planfestgestellten Um- bzw. Rückbau der bestehenden Sohl- und Oberflächenentwässerung sowie des vorhandenen (aber für die Bauzeit abgetragenen) Wirtschaftsweges samt Ersatzverbindungen obsolet. Die Mulden für die Niederschlagsentwässerung (Bauwerksverzeichnis-Nr. 8.127 und 8.224) der Seitenablagerung verlaufen nunmehr als Abfanggräben. Die Länge der Stützwand kann reduziert und statt der planfestgestellten Bohrpfahlwand eine Winkelstützmauer errichtet werden, womit Änderungen des Voreinschnitts nördlich der NBS einhergehen.

Ferner wird der bahnrechte Randweg durchgängig mit einer Breite von 0,8 m ausgebildet, wodurch geplante Standorte für Oberleitungsmasten, Bahnseitengräben, Entwässerungsleitungen und Schächte verlegt sowie ein Rettungszugang und eine Gabionenwand im Bereich der EÜ L 1214 neu angeordnet werden müssen. Die Trassierung wird an die benachbarten Planfeststellungsabschnitte angepasst. Der vorgesehene Rettungsplatz wird in seiner Lage um etwa 100 m näher an das Tunnelportal verschoben. Er muss vergrößert werden, um im Bereich des neuen Rettungsplatzes ein Betonschaltheus und eine Unterstation für eine Oberleitungsspannung-Prüfeinrichtung (OLSP) anzuordnen. Die Rettungsplatzzufahrt erfolgt als Straße in Dammlage; ihre Einmündung in die L 1214 liegt gegenüber der Planfeststellung etwas weiter im Norden. Die Niederschlagsentwässerung erfolgt über eine an eine Entwässerungsleitung angeschlossene Mulde nördlich der Rettungsplatzzufahrt. Für technische Anlagen wird im Voreinschnitt des Tunnelportals Platz vorgesehen. Die Sohlentwässerung zweier von diesen Änderungen unberührten Seitenablagerungen (Bauwerksverzeichnis-Nr. 4.11 und 4.13) und der entfallenden werden angepasst. Um die Durchgängigkeit für Fische und Kleinlebewesen im Seebach zu gewährleisten, werden unter Verzicht auf bereits planfestgestellte Kaskaden Querschnitt und

Längsneigung des Seebachs verändert. Drei Regenrückhaltebecken (Bauwerksverzeichnis-Nr. 8.96, 8.106, 8.121) werden angepasst, um neueren technischen Anforderungen zu genügen.

Die Anlagen liegen bei Bahn-km 34,252 bis 39,270 der Strecke 4813 Feuerbach - Stuttgart Hbf tief - Ulm Hbf in Aichelberg.

### **B.1.2 Einleitung des Planfeststellungsverfahrens**

Die DB Netz AG (Vorhabenträgerin) hat mit Schreiben vom 20.12.2018 Az. 0003216472 eine Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 76 Abs. 3 VwVfG und § 18d AEG für das Vorhaben „NBS Wendlingen-Ulm, PFA 2.1c, 11. PÄ (Änderungen: Rettungsweg, Rettungsplatz Aichelberg, Voreinschnitt Boßlertunnel, Regenrückhaltebecken und Entfall Seitenablagerung)“ beantragt. Der Antrag ist am 20.12.2018 beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart, eingegangen.

Es bedarf weder eines Anhörungsverfahrens noch der öffentlichen Bekanntgabe dieser Entscheidung, weil es sich um eine Planänderung von unwesentlicher Bedeutung handelt (§ 18d AEG i. V. m. § 76 Abs. 3 VwVfG).

Mit Schreiben vom 06.02.2019 wurde die Vorhabenträgerin um Überarbeitung der Planunterlagen gebeten. Die Unterlagen wurden mit Schreiben vom 26.03.2019 wieder vorgelegt. Weitere, mit E-Mail vom 03.04.2019, 24.04.2019, 02.05.2019, 16.07.2019, 17.07.2019, 19.07.2019, 24.07.2019, 30.07.2019, 31.07.2019, 05.08.2019 und 07.08.2019 an die Vorhabenträgerin gerichtete Fragen beantwortete sie mit E-Mail vom 11.04.2019, 24.04.2019, 02.05.2019, 16.07.2019, 17.07.2019, 18.07.2019, 23.07.2019, 29.07.2019, 02.08.2019, 05.08.2019 und telefonisch am 07.08.2019. Darüber hinaus fand am 05.08.2019 eine Besprechung zu Fragen des Brand- und Rettungskonzeptes beim Eisenbahn-Bundesamt statt.

Mit verfahrensleitender Verfügung vom 24.01.2019, Az. 591pä/013-2018#030, hat das Eisenbahn-Bundesamt festgestellt, dass für das gegenständliche Vorhaben keine Verpflichtung auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§ 5 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)).

Mit seinen Schreiben vom 25.04.2019, 02.05.2019, 03.05.2019, 15.05.2019 und 05.06.2019 hat das Eisenbahn-Bundesamt die anerkannten Naturschutzverbände

und die in ihrem Aufgabenbereich betroffenen Träger öffentlicher Belange beteiligt und betroffene Private angehört.

Folgende Stellungnahmen enthalten Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	Landratsamt Esslingen Stellungnahme vom 25.06.2019, Az. 411-364.36/000186
2.	Gemeinde Aichelberg Stellungnahme vom 02.07.2019, Az. 164/18 R/ihD1/1512-19
3.	Regierungspräsidium Stuttgart Stellungnahme vom 08.07.2019, Az. 24-3824.1/DB-PFA 2.1c
4.	Landratsamt Göppingen Stellungnahme vom 28.06.2019, Az. 55.1

Zur Ausfertigung geeignete Unterlagen legte die Vorhabenträgerin unter dem 09.08.2019 vor.

## B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung

### B.2.1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist § 18 Abs. 1 AEG. Betriebsanlagen der Eisenbahn einschließlich der Bahnstromfernleitungen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan zuvor festgestellt worden ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

Bei Planänderungen von unwesentlicher Bedeutung, die vor Fertigstellung des Vorhabens erfolgen, bedarf es nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 76 Abs. 3 VwVfG und § 18d AEG keines Anhörungsverfahrens und keiner öffentlichen Bekanntgabe des Planfeststellungsbeschlusses.

Die beantragte Änderung ist von unwesentlicher Bedeutung. Weder Abwägungsvorgang noch -ergebnis werden hierdurch nach Struktur und Inhalt berührt. Die Frage sachgerechter Zielsetzung und Abwägung im Sinne der Gesamtplanung wird also nicht erneut aufgeworfen. Umfang, Zweck und Gesamtauswirkungen des Vorhabens

bleiben im Wesentlichen gleich; lediglich bestimmte räumlich und sachlich abgrenzbare Teile werden geändert.

Das Vorhaben hat zwar eine Vielzahl von Einzelmaßnahmen zum Gegenstand. Hierbei handelt es sich im Wesentlichen um den Entfall einer Seitenablagern und die Vergrößerung von Regenrückhaltebecken, die mehrere Anpassungsmaßnahmen an anderen Anlagen erforderlich machen. Die Änderungen sind räumlich und sachlich begrenzt. Die hierdurch zusätzlich betroffenen, abwägungserheblichen Belange werfen Konflikte auf, die bewältigt werden können, ohne die Gesamtplanung in Frage zu stellen.

### **B.2.2 Zuständigkeit**

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 1 und Abs. 2 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEVVG) ist das Eisenbahn-Bundesamt für den Erlass einer planungsrechtlichen Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 76 Abs. 3 VwVfG und § 18d AEG für Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig. Das Vorhaben bezieht sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahninfrastrukturbetreiberin DB Netz AG. Die mit der Änderung verbundenen notwendigen Folgemaßnahmen insbesondere an den Straßenanlagen fallen nach § 75 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 VwVfG in die Entscheidungskompetenz des Eisenbahn-Bundesamtes.

### **B.3 Umweltverträglichkeit**

Gemäß §§ 5 ff. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) sind die dort in Bezug genommenen Vorhaben einem sogenannten Screening-Verfahren (einer allgemeinen Vorprüfung, ob zur Genehmigung des Vorhabens eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist) zu unterziehen.

Das antragsgegenständliche Verfahren betrifft die Änderung eines UVP-pflichtigen Vorhabens. Daher war eine allgemeine Vorprüfung nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 i. V. m. Abs. 4 und § 7 UVPG durchzuführen.

Das Eisenbahn-Bundesamt hat mit verfahrensleitender Verfügung vom 24.01.2019, Az. 591pä/013-2018#030, festgestellt dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen ausgehen, so dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

## **B.4 Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens**

### **B.4.1 Planrechtfertigung**

Bei dem vorliegenden Vorhaben handelt es sich um eine Planänderung. Sie selbst bedarf keiner Planrechtfertigung. Vielmehr muss die im ursprünglichen Planfeststellungsbeschluss für das Gesamtvorhaben bejahte Planrechtfertigung gemessen an den Zielsetzungen des jeweiligen Fachplanungsgesetzes auch durch die vorliegende Änderung getragen werden (BVerwG, Urteil vom 17.12.2009 – 7 A 7/09 –, juris Rn. 27). Insofern haben die Änderungen an den Eisenbahnbetriebsanlagen mit den jeweiligen Folgemaßnahmen keinen Einfluss auf die eisenbahnrechtliche Bedarfsplanung. Der Entfall der Seitenablagerung dient dem Zweck, Verformungen oder Beschädigungen an der Autobahnbrücke über die L 1214 zu vermeiden. Hieraus folgen Anpassungsmaßnahmen. Ferner werden technische Anlagen an aktualisierte technische Vorschriften ausgerichtet. Das Planungsziel des Eisenbahnvorhabens wird damit nicht geändert.

Auch das geänderte Gesamtvorhaben ist damit „vernünftigerweise geboten“ im Sinne des Fachplanungsrechts.

### **B.4.2 Variantenentscheidung**

Die Vorhabenträgerin legte außer der beantragten keine weitere Variantenuntersuchung vor. Diese ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht notwendig.

Varianten sind dann durch Einstellung mit der ihnen zukommenden Bedeutung in die vergleichende Prüfung der von den möglichen Alternativen berührten öffentlichen und privaten Belange zu berücksichtigen, wenn sie ernsthaft in Betracht kommen (vgl. BVerwG, Urteil vom 21. Januar 2016 – 4 A 5/14 –, juris Rn. 168). Im vorliegenden Fall kommen weitere, von der Vorhabenträgerin in gleicher Weise zu erreichen geeignete Varianten nicht in Betracht. Die Linienführung des Vorhabens wird durch die Einzelmaßnahmen nicht berührt, sodass es auf die Varianten für diese Einzelmaßnahmen ankommt. Die Null-Variante scheidet als Alternative im Rechtssinne aus, weil sie die Probleme der für möglich gehaltenen Beschädigung der Autobahnbrücke sowie des Bedarfs für Anpassungen an das technische Regelwerk nicht löst. Eine für öffentliche oder private Belange schonendere Variante bei der Umsetzung drängt sich nicht auf, weil die tatsächlichen Gegebenheiten wie Lage und technische Parameter Einschränkungen beim Variantenreichtum bedingen.

### B.4.3 Kommunale Belange

Die Gemeinde Aichelberg verwahrt sich gegen jedwede Übernahme von Kosten, die im Zusammenhang mit der Unterhaltung vor allem der Regenrückhaltebecken, aber auch der anderen, von diesem Änderungsvorhaben umfassten baulichen Anlagen stehen. Nach ihrer Auffassung habe die Vorhabenträgerin sämtliche damit im Zusammenhang stehenden Kosten zu übernehmen. Ferner fordert die Gemeinde eine Freistellungsklausel für Ansprüche Dritter gegen sie und für Schäden, die auf höherer Gewalt beruhen.

Die Vorhabenträgerin hält diese Forderungen für unbegründet. Die Regenrückhaltebecken würden zurecht der Unterhaltungslast der Gemeinde Aichelberg zugewiesen, da sie der jeweiligen Vorflut zugeordnet seien, die ebenfalls in der Unterhaltungslast der Gemeinde stehe. Im Übrigen sei die Zuordnung der Regenrückhaltebecken zur Unterhaltungslast der Gemeinde Aichelberg dieser gegenüber bereits bestandskräftig planfestgestellt und nicht Gegenstand dieses Vorhabens. Es betrifft nur das Rückhaltvolumen bzw. die Stautiefe der Regenrückhaltebecken. Diese Änderungen würden die Frage der Zuordnung nicht neu auf. Die Unterhaltungslast umfasse auch die Verantwortlichkeit im Schadensfall oder bei Schadensereignissen. Fragen der Kostentragung seien schließlich nicht Gegenstand der Planfeststellung.

Für die geltend gemachten Forderungen besteht kein Raum. Die Unterhaltungspflicht für die drei Regenrückhaltebecken ist mit dem gegenüber der Gemeinde Aichelberg bestandskräftig gewordenen Planfeststellungsbeschluss vom 13.08.1999 festgesetzt worden. Im planfestgestellten Bauwerksverzeichnis wird unter den Nummern 8.97, 8.106 und 8.121 jeweils in Spalte 4 die Gemeinde als Eigentümerin ausgewiesen. Da jeweils in Zeile „b“ der Spalte 4 keine Eintragung vorgenommen wurde, fällt dem Eigentümer auch die Unterhaltungspflicht anheim. Mit den Änderungen an den Regenrückhaltebecken wird diese Frage nicht neu aufgeworfen. Zwar können mit vergrößerten Anlagen auch höhere Unterhaltungskosten anfallen. Dies bedeutet eine Veränderung der Unterhaltungslast der Höhe, nicht aber dem Grunde nach. Der Rechtsgrund wurzelt, worauf die Vorhabenträgerin richtig hinweist, in den Regelungen des Wassergesetzes Baden-Württemberg (WG). Selbst eine nach heutiger Rechtslage ergehende Entscheidung in der Sache fiele nicht anders aus. Dies beruht auf folgenden Erwägungen.

Der Seebach ist gem. § 4 Satz 4 WG ein Gewässer 2. Ordnung. Zu diesem natürlichen Wasserlauf im Sinne des § 3 Abs. 2 Ziff. 1 WG gehören ebenso die mit dem

Wasserlauf in Verbindung stehenden oberirdischen Becken, in denen Wasser für Zwecke des Wasserlaufs zusammengefasst wird, samt ihren Zu- und Ableitungen (§ 3 Abs. 3 Satz 1 WG). Die Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung obliegt den Gemeinden (§ 32 Abs. 2 Satz 1 WG). Dass von diesem Grundsatz etwa durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung (§ 32 Abs. 4 WG) abgewichen wurde, ist weder ersichtlich noch von der Gemeinde Aichelberg vorgetragen.

Für die von der Gemeinde ebenso abgewehrte Unterhaltungspflicht für die Wartungszwecken der Regenrückhaltebecken dienenden Zufahrten gilt dasselbe. Die Zufahrten zu den Regenrückhaltebecken stellt deren Erreichbarkeit zum Zwecke der Wartung sicher, wodurch für einen ordnungsgemäßen Zustand und Funktionsfähigkeit der Anlagen Sorge getragen werden kann. Die Zufahrten dienen damit als Anlagen an oberirdischen Gewässern wasserwirtschaftlichen und nicht eisenbahnbetrieblichen Zielsetzungen. Aus diesem Grund trifft deren Unterhaltungspflicht den Gewässerunterhaltungspflichtigen, die Gemeinde Aichelberg (vgl. hierzu Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz, Urteil vom 26.10.1995 – 1 A 13441/94 –, Rn. 23, juris).

Der vorsorglich geforderten Unterhaltungspflicht der Vorhabenträgerin bezüglich der beispielhaft genannten anderen Maßnahmen kann nicht in der Pauschalität entsprochen werden. Während der Rettungsplatz (Bauwerksnummer 1.3) als Betriebsanlage von der Vorhabenträgerin ebenso zu unterhalten ist wie die angepasste Stützwand (Bauwerksnummer 5.17), richtet sich die Unterhaltungspflicht für Wege nach den bestandskräftigen Festsetzungen des Planfeststellungsbeschlusses vom 13.08.1999. Unter Nr. 3 des Bauwerksverzeichnisses wird mit der Eigentumszuordnung auch der Unterhaltungspflichtige bestimmt. Die mit diesem Änderungsvorhaben einhergehende Anpassung einzelner Wirtschaftswege wirft wie bei den Regenrückhaltebecken die Frage nach der Zuordnung der Unterhaltungslast nicht dem Grunde nach neu auf.

Schließlich sind in den Planfeststellungsbeschluss keine Regelungen über Entschädigungsfragen und Kostenverteilungen aufzunehmen. Zwar sind Konflikte im Rahmen der Planfeststellung soweit wie möglich zu lösen. Kostenentscheidungen können nur ausnahmsweise dann Gegenstand der Planfeststellung sein, wenn sie als mittelbare Vorhabenauswirkung einen Konflikt aufzeigen, den es zu bewältigen gilt (vgl. BVerwG, Gerichtsbescheid vom 06.03.2002 – 9 A 6/01 –, juris Rn. 30). Wenn indes Regelungen zur Verfügung stehen, die eine geeignete Bewältigung später anfallender Kosten sicherstellen, muss im Planfeststellungsbeschluss hierüber keine Regelung getroffen werden (vgl. BVerwG, Gerichtsbescheid vom 06.03.2002 – 9 A 6/01 –, juris

Rn. 31). Die von der Gemeinde Aichelberg geforderten Regelungen für Schadensfälle und Schadensereignisse sind abschließend im Bürgerlichen Gesetzbuch geregelt, das in Fällen der Schadensverursachung durch ein Privatrechtssubjekt trotz der Zuordnung der Gemeinde Aichelberg zum Geltungsbereich des öffentlichen Rechts zwischen ihr und der Vorhabenträgerin Anwendung findet.

#### **B.4.4 Wasserhaushalt**

##### **B.4.4.1 Wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen**

Das Vorhaben erfordert erlaubnispflichtige Benutzungen, weil die Tiefe der Grundwasserabsenkung für die Regenrückhaltebecken im Bereich des Seebachs (Bauwerksnummern 8.106 und 8.121) um bis zu 23 cm vergrößert wird. Die wasserrechtlichen Tatbestände werden entsprechend angepasst. Die Erlaubnis wird ausweislich des Tenors unter A.3.1 erteilt, weil die geringfügige Vergrößerung der Absenkziele weder zu Gewässeränderungen führt noch öffentlich-rechtlichen Anforderungen entgegensteht (vgl. § 12 Abs. 1 WHG). Da von den Fachbehörden keine Bedenken vorgetragen wurden und solche nicht ersichtlich sind, führte die Ausübung des Bewirtschaftungsermessens nicht zur Erlaubnisversagung.

Andere Benutzungen sind nicht erforderlich. Vielmehr werden bereits zugelassene Benutzungen teils aufgehoben, was sich auf die Wasserwirtschaft günstig auswirkt.

##### **B.4.4.2 Wasserwirtschaft und Gewässerschutz**

Das Vorhaben ändert das wasserwirtschaftliche Konzept nicht. Mit den Anpassungen der Regenrückhaltebecken sind keine Veränderungen der Einleitdrosselmengen in die Vorflut verbunden. Der Verzicht auf Kaskaden unter Anpassung von Querschnitt und Längsneigung im Seebach ist wasserwirtschaftlich unbedenklich. Die Änderungen führen zur gebotenen Durchgängigkeit oberirdischer Gewässer (§ 34 Abs. 1 WHG). Eine Planfeststellung nach § 67 Abs. 1 WHG ist für die Änderungen am Seebach nicht erforderlich, weil die es sich nicht um eine *wesentliche* Umgestaltung handelt. Auch die beteiligten Fachbehörden trugen keine Bedenken vor.

Als Folge des Entfalls der Seitenablagerung fallen Leitungen für ihre Niederschlagsentwässerung weg oder solche der BAB 8 und der NBS werden verlegt oder kommen hinzu. Den Anforderungen an eine wasserwirtschaftlich verträgliche Niederschlagswasserbeseitigung wird auch mit dem Änderungsvorhaben entsprochen. Die Nieder-

schlagswässer werden je nach Einzugsgebiet in ein Regenrückhaltebecken geleitet, das das Wasser gedrosselt in den Seebach abgibt. Hieraus ergeben sich keine erlaubnispflichtigen Benutzungstatbestände nach § 57 Abs. 1 WHG. Auch die Vergrößerung der Regenrückhaltebecken sowie die Änderungen an den Entwässerungsanlagen sind nicht erlaubnispflichtig, wenn die untere Wasserbehörde bei ihrer Planung und Ausführung ins Benehmen gesetzt wird (§ 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Wassergesetz Baden-Württemberg). Bei der Planung ist sie mit ihrer Beteiligung durch die Planfeststellungsbehörde ins Benehmen gesetzt worden. Hinsichtlich der Ausführung sagt die Vorhabenträgerin die Abstimmung der Ausführungspläne vor Ausschreibung hinsichtlich der Einleitstellen zu (A.5.1.1).

Das Landratsamt Göppingen erkannte Fehler bei der Dimensionierung der Regenrückhaltebecken durch Verwendung alter Daten zu den Niederschlagshöhen und -spenden in Abhängigkeit von der Niederschlagsdauer und der Jährlichkeit (KOSTRA-DWD-Rasterdaten). Bei Verwendung der aktuellen Daten könnten sich die Regenrückhaltebecken geringfügig vergrößern. Die Vorhabenträgerin räumt den Fehler ein und verortet die nicht sichere Dimensionierungsänderung in der Ausführungsplanung.

Grundsätzlich sind sämtliche auftretende Konflikte im Zuge des Planfeststellungsverfahrens zu bewältigen. Vorliegend ist indes nicht sicher, ob die größere Dimensionierung Konflikte auslösen wird. Den aktuellen Bemessungsanforderungen könnte nach Auskunft der Vorhabenträgerin etwa durch höhere Beckenränder ohne Inanspruchnahme von Rechten Dritter oder Naturgütern erfolgen. Nachdem auch das Landratsamt Göppingen von einem – wenn auch – geringfügigen Änderungsbedarf ausgegangen ist, sieht die Planfeststellungsbehörde von der endgültigen Lösung in diesem Verfahren durch Aufnahme eines Vorbehaltes nach § 74 Abs. 3 VwVfG ab (A.6.1). Die Voraussetzungen für dieses Instrument sind erfüllt, weil nach dem oben Ausgeführten eine abschließende Entscheidung noch nicht möglich ist. Dessen Aufnahme steht im Einklang mit dem Abwägungsgebot, weil ausgeschlossen werden kann, dass eine Lösung des offengehaltenen Problems durch die bereits getroffenen Festlegungen in Frage gestellt wird und dass die mit dem Vorbehalt unberücksichtigt gebliebenen Belange ein solches Gewicht haben, dass die Planungsentscheidung nachträglich als unabgewogen erscheinen kann (BVerwG, Urteil vom 05.03.1997 – 11 A 25/95 –, juris Rn. 136). Die baulichen Änderungen sind so marginal, dass Vorhabenträgerin und Fachbehörde davon ausgehen, dass Rechte und Belange Dritter nicht sicher be-

einträchtig werden. Selbst wenn sich dies als unausweichlich darstellen sollte, werden die Beeinträchtigungen kein hohes, die getroffene Abwägungsentscheidung in Frage stellendes Gewicht entfalten.

#### **B.4.5 Naturschutz und Landschaftspflege**

Das Vorhaben bedingt Eingriffe im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG. Hierbei handelt es sich um Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können. Naturhaushalt umfasst die Naturgüter Boden, Wasser, Luft, Klima, Tiere und Pflanzen sowie das Wirkungsgefüge zwischen ihnen (§ 7 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG). Unvermeidbare Eingriffe verursachen die Vergrößerungen der Regenrückhaltebecken sowie die Versiegelung durch Ergänzung der Rettungstreppen im Bereich der EÜ L 1214, durch Anpassungen der Führung von Wegen, durch die Verschiebung des Rettungsplatzes und dessen Vergrößerung um die Fläche für ein Betonschalhaus und eine OLSP-Anlage, durch die Trassierungsänderung sowie durch die Errichtung einer Gabionenwand. Diese Eingriffe haben Auswirkungen auf die Naturgüter Tiere und Pflanzen sowie Boden.

Die Erweiterungen der Regenrückhaltebecken nehmen ausschließlich Grünland (frisch, feucht) (vgl. Anlage C11, Bl. 2 der festgestellten Planunterlagen) in einer Größenordnung von 1.179 m<sup>2</sup> in Anspruch. Die Vorhabenträgerin legt diesem Biotop-Typ grundsätzlich einen Biotopwert von 13 Ökopunkten nach der Ökokonto-Verordnung des Landes Baden-Württemberg (ÖKVO) zu Grunde. Im Bereich südlich des Regenrückhaltebeckens (Bauwerksnummer 8.97) wies die Vorhabenträgerin ursprünglich die Bestandsbiotoptypen „Grünland feucht (33.20)“ einerseits und „Grünland frisch (33.41)“ andererseits aus. Während sie für Grünland frisch mit 13 Ökopunkten eine normale Ausprägung des Biotoptyps annahm (§ 8 Satz 1 ÖKVO in Verbindung mit Ziff. 1.1.1 ihrer Anlage 2 und Nr. 33.41), setzte sie für Grünland feucht 14 Ökopunkte an, obwohl bei dessen normaler Ausprägung 26 Ökopunkte einschlägig sind (§ 8 Satz 1 ÖKVO in Verbindung mit Ziff. 1.1.1 ihrer Anlage 2 und Nr. 33.20). Das Regierungspräsidium Stuttgart moniert, dass diese Abweichung vom Normalwert entgegen Ziff. 1.1.2 der Anlage 2 zur ÖKVO nicht begründet wurde. Die Vorhabenträgerin erwiderte, auf der Fläche A 10 südlich des Regenrückhaltebeckens (Bauwerksnummer 8.97) gebe es eine Fettwiese mittlerer Standorte (33.41) und keine Nasswiese (33.20). Die Angabe in Tabelle 4 der „Ergänzung zum Erläuterungsbericht Land-

schaftspflegerischer Begleitplan“ sei irrtümlich erfolgt. Die Planfeststellungsbehörde hält diese Unstimmigkeit für behoben, nachdem die Vorhabenträgerin die Tabelle 4 korrigiert hat. Die Erhöhung des Normalwertes auf 14 Ökopunkte begründet die Vorhabenträgerin mit dem Umstand, dass sich innerhalb dieser Fläche zwei Teilflächen durch wertgebende Arten für feuchte Bereiche (Kohldistel, Kuckucks-Lichtnelke, Wald-Simse) unterscheiden. Das Vorkommen dieser wertgebenden Arten werde als aufwertendes Attribut eingestuft. Dies steht mit Ziff. 1.1.2 der Anlage 2 zur ÖKVO im Einklang.

Die zusätzlichen (Teil-) Versiegelungen von etwa 270 m<sup>2</sup> resultieren aus den Anpassungen der Regenrückhaltebecken einerseits und dem Entfall der Seitenablagerung andererseits. Sie sind erforderlich, um den geänderten Gegebenheiten und den geltenden technischen Anforderungen entsprechen zu können. Ferner bedingen Bodenumlagerungen und die Errichtung von Böschungen für die Regenrückhaltebecken Eingriffe.

Nach § 15 Abs. 2 BNatSchG ist der Verursacher von Eingriffen verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist. Dieser Verpflichtung kommt die Vorhabenträgerin mittels Ergänzung zum Erläuterungsbericht Landschaftspflegerischer Begleitplan nach. Sie differenziert die Eingriffe und deren Kompensation nach den jeweils betroffenen Naturgütern aus und ermittelt den vorhabenbedingten Gesamtbedarf an Kompensation durch eine Gesamtbetrachtung. Für die Bewertung zieht sie die ÖKVO heran. An der Methodik haben – nach Korrektur der Tabelle 4 der Ergänzung zum Erläuterungsbericht Landschaftspflegerischer Begleitplan – weder Fachbehörden noch die Planfeststellungsbehörde etwas zu beanstanden.

Hinsichtlich des Naturgutes Tiere und Pflanzen werden die Eingriffe durch Maßnahmen des Ausgleichs und des Ersatzes in Höhe von 1.756 Ökopunkten überkompensiert. Die Änderungen an den Regenrückhaltebecken liegen abgesehen von der süd-

lichen Erweiterung des Beckens mit der Bauwerksnummer 8.97 innerhalb des bereits planfestgestellten Bereiches. Die ohnehin vorgesehenen naturnahen Gestaltungen der Regenrückhaltebecken werden an die geänderte Situation angepasst, weshalb ein Ausgleich der Eingriffe erfolgt. Die größere Ausdehnung des Regenrückhaltebeckens mit der Bauwerksnummer 8.97 wird kompensiert durch Aufwertung des anschließenden Flurstücks (Maßnahme A 10). Im Übrigen erfolgt eine umfassende Anpassung von landschaftspflegerischen Maßnahmen, ohne das ursprüngliche Konzept anzutasten. Während eine Reihe von entfallenden Maßnahmen wegen ihrer Funktion als Gestaltungs- oder Schutz- und nicht als Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahme für die Ermittlung des Kompensationsbedarfs unerheblich sind, führen Maßnahmenoptimierungen zur Schonung von Flächen (etwa die Zuordnung der S 5 zur G 3) oder zur Vergrößerung von Maßnahmeflächen (A 10).

Den mit dem Vorhaben verbundenen Versiegelungen stehen Entsiegelungen in noch größerem Umfang gegenüber. Dennoch verbleibt für das Naturgut Boden ein Kompensationsdefizit von 12.181 Ökopunkten. Hier fallen die zusätzlichen Abgrabungen und Überbauungen im Bereich der Regenrückhaltebecken ins Gewicht. Dort gehen Bodenfunktionen teils nahezu vollständig teils vollständig verloren. Der Wegfall der Seitenablagerung vermindert wegen des Entfalls des Eingriffs in die Autobahnböschung den Kompensationsbedarf, während die kompensatorische Wirkung im Übrigen erhalten bleibt.

Nach von der ÖKVO zugelassener Verrechnung des Überschusses für das Naturgut Tiere und Pflanzen mit dem Bedarf für das Naturgut Boden verbleibt ein zu kompensierendes Defizit von 10.425 Ökopunkten. Die mit der Erweiterung der Maßnahme A 10 verbundene Aufwertung von Äckern, versiegelten Flächen, Fettwiesen mittlerer Standorte sowie Grünland frisch und Grünland feucht ergibt sich eine Kompensationsleistung von 47.345 Ökopunkten. Hiermit wird das Gesamtkompensationsdefizit um 36.920 Ökopunkte übertroffen.

Hinsichtlich der Maßnahmenumsetzung sagte die Vorhabenträgerin Forderungen des Landratsamtes Göppingen und des Regierungspräsidium Stuttgart zu. Sie betreffen Herkunft und Eignung von Saatgut und Pflanzen (A.5.1.2.1, A.5.1.2.2 und A.5.2.2). Während die zugesagte Forderung des Landratsamtes Göppingen nach Minimierung der Eingriffe in die Gewässerrandstreifen keiner Regelung bedarf, weil sich diese Pflicht aus § 15 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG ergibt, nahm die Planfeststellungsbehörde jene zugesagte Forderung auf, die Einleitstellen naturnah auszugestalten (A.5.1.2.3).

Das Regierungspräsidium Stuttgart schlug für die Führung des Kompensationsverzeichnisses bei der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW) eine Nebenbestimmung vor. Sie entspricht im Wesentlichen der von der Planfeststellungsbehörde verwendeten Formulierung, sieht aber für die Übermittlung der Daten eine erheblich kürzere Frist vor, überantwortet der Vorhabenträgerin die Eingabe der Daten in das Kompensationsverzeichnis, ermöglicht nicht, die Pflicht durch Eintragung in das vorhabenträgereigene Fachinformationssystem Naturschutz und Kompensation (FINK) zu erfüllen, und verpflichtet die Vorhabenträgerin zwecks Datenpflege die Berichte der ökologischen Bauüberwachung der unteren sowie der höheren Naturschutzbehörde vorzulegen. Für keine dieser Forderungen sieht die Planfeststellungsbehörde eine Rechtsgrundlage. Auch die Vorhabenträgerin lehnt sie ab. Eine Frist für die Eintragung der Daten in das Kompensationsverzeichnis ist gesetzlich nicht fixiert. Weder § 18 des Naturschutzgesetzes Baden-Württemberg (NatSchG) noch die Kompensationsverzeichnis-Verordnung (KompVzVO) selbst geben Fristen vor. Insofern kann eine Frist nur als Nebenbestimmung ausgestaltet werden, bei deren Formulierung Verhältnismäßigkeitserwägungen im Rahmen des auszuübenden Ermessens (vgl. § 36 Abs. 2 VwVfG) einzubeziehen sind. Gründe, die die Eintragung noch vor Ablauf der Rechtsbehelfsfrist rechtfertigen, kann die Planfeststellungsbehörde nicht erkennen und sind vom Regierungspräsidium Stuttgart nicht vorgetragen worden. Auch kann der Vorhabenträgerin die Eintragung in das Kompensationsverzeichnis nicht überantwortet werden, weil diese Pflicht der unteren Naturschutzbehörde obliegt (§ 18 Abs. 1 NatSchG). Sollte die Eintragung der Daten direkt über das FINK funktionieren, hält die Planfeststellungsbehörde den Weg für gleich geeignet und gangbar. Schließlich kann das Regierungspräsidium die Vorlage der Berichte der ökologischen Bauüberwachung zum Zwecke der Führung des Kompensationsverzeichnisses weder an sich noch an die untere Naturschutzbehörde verlangen. Hierfür ist es einerseits nicht zuständig, andererseits betrifft die Vorlageverpflichtung gegenüber der unteren Naturschutzbehörde nicht ihren Aufgabenbereich.

Das Eisenbahn-Bundesamt ist verpflichtet, der zuständigen Naturschutzbehörde die erforderlichen Angaben für die Führung eines Kompensationsverzeichnisses zu übermitteln (§ 17 Abs. 6 BNatSchG). § 2 Abs. 1 Satz 1 KompVzVO bestimmt die erforderlichen Angaben, § 5 die Verwendung elektronischer Vordrucke. Gemäß § 2 Abs. 3 KompVzVO kann die für die Zulassung des Eingriffs zuständige Behörde dem Verursacher des Eingriffs auferlegen, die Angaben unter Verwendung der elektronischen Vordrucke zu übermitteln (Nebenbestimmung A.4). Die DB AG beabsichtigt,

bundesweit die jeweils vorgeschriebenen Daten für die Kompensationsverzeichnisse der Länder künftig aus einem eigenen Kataster FINK an die katasterführenden Landesbehörden und das Eisenbahn-Bundesamt zu übermitteln. Sofern die entsprechende Übermittlung der gesetzlich geforderten Daten an das Kompensationsverzeichnis Baden-Württemberg bereits vollständig durchgeführt wurde, ist eine gesonderte zusätzliche Erfassung nicht erforderlich.

Das Regierungspräsidium Stuttgart verweist in seiner Stellungnahme auf eine Äußerung des Landratsamts Göppingen „vom 12.06.2019“. Der Planfeststellungsbehörde liegt für das streitgegenständliche Verfahren nur eine solche vom 28.06.2019 vor. Die dort genannten Belange sind als Stellungnahme des Landratsamtes Göppingen berücksichtigt worden.

#### **B.4.6 Gebietsschutz („Natura 2000“-Gebiet)**

Nach Erlass des Planfeststellungsbeschlusses im Jahr 1999 sind im Bereich des Vorhabens Natura 2000-Gebiete ausgewiesen worden. Seither ist ein Großteil südlich der geplanten NBS-Trasse als Vogelschutzgebiet („Vorland der mittleren Schwäbischen Alb“ und „Mittlere Schwäbische Alb“) ausgewiesen. Nördlich der BAB 8, im Bereich der Streckenführung der NBS im Boßlertunnel liegt das FFH-Gebiet „Neidlinger Alb“.

Die Vorhabenträgerin ließ abschätzen, ob die mit dem Vorhaben verbundenen Maßnahmen den Erhaltungszielen oder den maßgeblichen Bestandteilen des jeweiligen Schutzzwecks zuwiderlaufen können (FFH-Vorprüfung). Dies verneint der Gutachter. Weder Fach- noch die Planfeststellungsbehörde bezweifeln das Ergebnis.

Die Erweiterung des Regenrückhaltebeckens mit der Bauwerksnummer 8.106 findet innerhalb des Vogelschutzgebietes „Vorland der mittleren Schwäbischen Alb“ statt. Dessen Erhaltungsziele beziehen sich ganz überwiegend auf in Gehölzen brütende Vogelarten wie Baumfalke, Grauspecht, Halsbandschnäpper, Hohltaube, Mittelspecht, Neuntöter, Rotmilan, Schwarzmilan, Schwarzspecht, Wendehals und Wespenbussard. Des Weiteren stellt die am Boden brütende Wachtel ein Erhaltungsziel dar. Für diese Erhaltungsziele sind in erster Linie Wälder, Altbäume, Feldgehölze, Totholz, Streuobstbestände, Hecken und, in Bezug auf die Wachtel, extensiv genutzte Grünlandflächen, Gras-, Röhricht- und Staudensäume als wesentliche Lebensraumbestandteile nötig. Wie unter B.4.5 beschrieben, nimmt auch die Erweiterung dieses Regenrückhaltebeckens ausschließlich frisches Grünland in Anspruch. Im Be-

reich der Erweiterung wird die landschaftspflegerische Maßnahme G 11, die die naturnahe Gestaltung des Regenrückhaltebeckens vorsieht, an die Änderung angepasst. Damit werden die auf Gewässer bezogenen Maßnahmenflächen erweitert. Dies stellt ebenfalls keine negative Auswirkung auf eines der Erhaltungsziele dar. Für die Erhaltungsziele Baumfalke, Schwarzmilan und Wachtel kann die Erhaltung von Gewässern, Feuchtgebieten sowie Röhricht- und Staudensäumen sogar eine Bereicherung darstellen.

Das Vogelschutzgebiet „Mittlere Schwäbische Alb“ wurde so ausgewiesen, dass es bis unmittelbar an das Baufeld und an die Fläche der Schutzmaßnahme S 5 heranreicht. Zwar wird die Planung innerhalb der Planfeststellungsgrenzen geändert. Die Änderungen werden aber keine schädlichen Wirkungen über die Planfeststellungsgrenze hinweg in das Vogelschutzgebiet „Mittlere Schwäbische Alb“ hinein verursachen, zumal nur ein Ausläufer des Schutzgebietes an der oberirdisch geführten NBS liegt. Eine direkte Inanspruchnahme in diesem Vogelschutzgebiet ist nicht Gegenstand des Vorhabens.

Das FFH-Gebiet „Neidlinger Alb“ liegt ca. 250 m östlich des Planungsraums auf der Nordseite der BAB 8. Auch in Bezug auf dieses Gebiet ist durch das Vorhaben keine Beeinträchtigung von Erhaltungszielen zu erwarten, weil die BAB 8 zum einen als anlagebedingter Trennriegel und zum anderen als Quelle betriebsbedingter Auswirkungen anzusehen ist, die etwaige durch das Vorhaben auf der Südseite der BAB bedingte Auswirkungen auf dieses FFH-Gebiet bei weitem überwiegen.

#### **B.4.7 Artenschutz**

Das Vorhaben löst keine artenschutzrechtlichen Konflikte aus. Die Maßnahme G 10 wird inhaltlich dahingehend ergänzt, im Bereich der Seitenablagerungen mit den Bauwerksnummern 4.11 und 4.13 keine Obst- oder Laubbäume zu pflanzen. Stattdessen wird die Fläche als Eidechsenhabitat genutzt. Das Regierungspräsidium Stuttgart fordert die Anpassung des Maßnahmenblattes an die geänderten Anforderungen. Die Vorhabenträgerin sagte dies zu und nahm die Änderungen vor.

Auf die Forderung des Regierungspräsidiums Stuttgart, Maßnahmen gegen die Verbreitung invasiver Pflanzenarten zu ergreifen, sagte die Vorhabenträgerin zu, die ausführenden Unternehmen zu Kontroll- und Gegenmaßnahmen zu verpflichten. Die Planfeststellungsbehörde sieht von der Aufnahme der Zusage ab. Sie erkennt bei der vorliegenden Einzelfallbetrachtung kein Risiko für die Verbreitung invasiver Pflanzen-

arten; der Tatbestand des § 40a BNatSchG ist nicht erfüllt. Das Regierungspräsidium Stuttgart führt zur Begründung aus, Arbeits- bzw. Trassenbereiche mit Eingriffen in die Vegetationsdecke könnten u. a. durch Einschleppen von Samen und Rhizomen, z. B. mit Baumaschinen, zu Ausbreitungszentren von Neophyten werden. Mit diesem Änderungsvorhaben sind wenige Eingriffe in die Vegetationsdecke verbunden (B.4.5). Gegenüber den bereits durchgeführten Arbeiten im Arbeits- und Trassenbereich dieses Abschnittes fallen diese Eingriffe nicht ins Gewicht. Daher ist die Maßnahme nicht im Einzelfall erforderlich im Sinne des § 40a Abs. 1 Satz 1 BNatSchG.

## **B.4.8 Immissionsschutz**

### **B.4.8.1 Baubedingte Lärmimmissionen**

Die bauzeitlichen Lärmimmissionen gehen nicht über den bereits zugelassenen Rahmen hinaus. Die durch den Entfall der Seitenablagerung zusätzlich erforderlichen 60 bis 73 Lkw-Fahrten pro Tag während des Vortriebes fallen immissionstechnisch nicht ins Gewicht. Sowie sich die Lkw nicht mehr auf Bau-, sondern auf öffentlichen Straßen befinden, sind die Fahrgeräusche nicht dem Baulärm zuzuordnen (vgl. § 66 Abs. 2 BImSchG in Verbindung mit Ziff. 1 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschimmissionen -).

### **B.4.8.2 Betriebsbedingte Lärmimmissionen**

Die Vorhabenträgerin ließ die Schallsituation, wie sie sich nach dem Entfall der Seitenablagerung darstellt, mittels Plausibilitätserwägungen betrachten. Diese genügen im vorliegenden Fall für die Beurteilbarkeit des Ausmaßes an Lärmbetroffenheiten. Auch die beteiligten Fachbehörden äußerten insoweit keine Bedenken.

Die Plausibilitätsbetrachtungen kommen zu dem Ergebnis, dass der Wegfall der Seitenablagerung weder in Bezug auf den Schienen- noch in Bezug auf den Straßenverkehrslärm zusätzliche Lärmvermeidungs- oder -minderungsmaßnahmen erforderlich macht. Der Gutachter räumt zwar ein, dass die Seitenablagerung wirksam zur Schallminderung beiträgt. Unter Bezugnahme auf Teil C Umweltbelange, Erläuterungsbericht zur Schall- und Erschütterungstechnischen Untersuchung, ist durch die Seitenablagerung im Falle des Verzichts auf Schutzvorkehrungen im Übrigen eine Lärminderung im Bereich Aichelberg von bis zu 4 dB(A) (vgl. Erläuterungsbericht zur Schall- und Erschütterungstechnischen Untersuchung, S. 6/5, Tab.6/2, BO-Nr. 25, Immissionsort EG) prognostiziert worden. Bis auf den Berechnungsort (BO) Nr. 32

sind die Grenzwerte der 16. BImSchV auch ohne den von der Seitenablagerung bewirkten Lärmschutz eingehalten (Erläuterungsbericht zur Schall- und Erschütterungstechnischen Untersuchung, S. 6/6). Da sich der BO Nr. 32 südlich der NBS-Trasse liegt, kann sich die nördlich der NBS-Trasse wegfallende Seitenablagerung nicht belastend auf die dortige Lärmsituation auswirken.

Auch unter Berücksichtigung des künftigen von der BAB 8 ausgehenden Straßenverkehrslärms schließt der Gutachter zu Recht weitere Ansprüche auf Lärmschutz aus. Die entfallende Seitenablagerung wirkt in Richtung Süden abschirmend für den Straßenverkehrslärm. Daher betrachtete der Gutachter die nächstgelegene Bebauung der Gemeinde Weilheim an der Teck. Dort sind die Grenzwerte der 16. BImSchV ebenso allerorts eingehalten.

Die Pegelerhöhungen durch den Entfall der Seitenablagerung führen auch unter Abwägungsgesichtspunkten zu keinem anderen Ergebnis. Das Landratsamt Esslingen fügte seiner Stellungnahme ein Merkblatt bei, das auf gesundheitsschädliche Lärmwirkungen auch unterhalb der Grenzwerte gesetzlicher Regelwerke hinweist. Die Vorhabenträgerin lehnt die hieraus ersichtliche Forderung nach einem Lärmschutz unterhalb der gesetzlichen Vorhaben ab.

Die Planfeststellungsbehörde schließt sich der Einschätzung an, dass zunächst allein die vom Gesetz- bzw. Verordnungsgeber normierten Vorgaben für die Beurteilung der Schädlichkeit von Lärmimmissionen verbindlich zu Grunde zu legen sind (vgl. BVerwG, Beschluss vom 08.11.1994 – 7 B 73/94 –, juris Rn. 5). Beeinträchtigungen unterhalb der Grenzwerte der 16. BImSchV sind in der planerischen Abwägung zu berücksichtigen. Trotz der teils erheblichen Lärmzunahme von bis zu 4 dB(A) wegen der wegfallenden Seitenablagerung liegen die Verkehrslärmimmissionen deutlich unter den Grenzwerten der 16. BImSchV. Auch im Rahmen der Abwägung dürfen die verordneten Grenzwerte als Orientierung herangezogen werden (vgl. BVerwG, Urteil vom 20.05.1998 – 11 C 3/97 –, juris Rn. 30). Der Belang erreicht nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde deshalb nirgendwo ein solches Gewicht, das ein strengeres Schutzniveau als das mit der 16. BImSchV getroffenen Wertung des Verordnungsgebers rechtfertigt.

Der „Wunsch“ des Landratsamtes Esslingen, die Wirkung der Schallschutzmaßnahmen messtechnisch nachzuweisen, wird zurückgewiesen. Hierzu kann die Vorhabenträgerin in Ermangelung einer Rechtsgrundlage nicht verpflichtet werden. Die Dimensionierung des Schallschutzes ist bereits im Planfeststellungsbeschluss zu regeln.

Dies ist Sinn und Zweck der den Planunterlagen beigelegten schalltechnischen Stellungnahme. Sollte sie sich als unzutreffend in dem Sinne, dass die Immissionen tatsächlich stärker sind als angenommen, erweisen, besteht für Betroffene unter den Voraussetzungen des § 75 Abs. 2 Satz 2 VwVfG ein Anspruch auf nachträgliche Anordnung von Schutzvorkehrungen in Form eines wirksameren Lärmschutzes.

#### **B.4.8.3 Stoffliche Immissionen**

Die Vorhabenträgerin ließ die vorhabenbedingt zu erwartenden Staubimmissionen überschlägig ermitteln. Der Gutachter kommt zu dem Ergebnis, dass mit dem Entfall der Seitenablagerung wesentlich mehr Materialumschichtungen und Fahrbewegungen vermieden werden als durch die mit dem Änderungsvorhaben verbundenen Maßnahmen entstehen. Damit verringern sich in der Summe mögliche Betroffenheiten. Stärkere oder neue Betroffenheiten auf Grund örtlicher Verlagerungen von staubbildenden Maßnahmen schließt der Gutachter wegen deren Lage südlich der Autobahn und der Entfernung von 300 m von der nördlich der Autobahn gelegenen Wohnbebauung aus.

Diese Einschätzung ist plausibel. Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde trägt das im Planfeststellungsbeschluss vom 13.08.1999 festgesetzte Schutzkonzept auch der veränderten Immissionslage ausreichend Rechnung.

#### **B.4.9 Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz**

Mit dem Entfall der Seitenablagerung mit der Bauwerksnummer 4.14 sind etwa 700.000 m<sup>3</sup> Ausbruchmaterial aus dem Tunnelvortrieb auf andere Weise zu verwerten. Das Landratsamt Göppingen warf die Frage auf, warum es für die geotechnischen Probleme, derentwegen die Seitenablagerung entfallen muss, keine Lösung gibt. Dies müsse im Rahmen der Planrechtfertigung vertieft werden. Die Vorhabenträgerin erwiderte, unzulässige Verformungen im Bereich der hochfrequentierten BAB 8 müssten sicher ausgeschlossen werden. Erst recht könne der Kostenträgerin nicht angesonnen werden, zur Unterbringung von Überschussmassen die geotechnischen Probleme des Autobahndammes zu beheben.

Die Planrechtfertigung ist auch für das Vorhaben in seiner geänderten Gestalt zu bejahen (vgl. B.4.1). Die Verwendung des Aushubes als Seitenablagerung stellt eine sinnvolle Verwertungsmöglichkeit dar. Sie ist jedoch nicht unabdingbar für den Betrieb der Eisenbahn oder für den Lärmschutz (vgl. zu Letztem B.4.8.2). Dies führt zu

ihrer Disponibilität. Nachdem sich im Zuge der Ausführung offenbart hat, dass die Seitenablagerung zu Verformungen oder Beschädigungen an der Autobahnbrücke über die L 1214 führen könnte, weil die Straßenanlagen Vorschädigungen aufweisen, kann die Vorhabenträgerin nicht zur Sanierung von fremden Anlagen verpflichtet werden, um eine nicht erforderliche Ablagerung unterzubringen.

Auf eine entsprechende Nachfrage der Planfeststellungsbehörde zeigte die Vorhabenträgerin auf, dass die Verwertung der Überschussmassen sichergestellt ist. Die zusätzlich erforderlichen Lkw-Fahrten beziffert sie auf 60 bis 73 Fahrten pro Tag während des Vortriebes. Da die Baustellen direkt an die BAB 8 angeschlossen sind, scheiden Beeinträchtigungen von Ortslagen durch verstärkten Lkw-Verkehr und durch betriebsbedingte Immissionen aus. Die zusätzlichen Fahrten gehen im üblichen Verkehr auf der BAB 8 unter.

In Bezug auf den Bodenschutz empfiehlt das Landratsamt Göppingen, den Zustand der in Anspruch genommenen Flächen durch Verwendung des abgetragenen und eingelagerten Bodenmaterials im Sinne einer Rekultivierung wiederherzustellen. Dies sagte die Vorhabenträgerin zu (A.5.1.3).

#### **B.4.10 Land- und Forstwirtschaft**

Belange der Land- und Forstwirtschaft sind durch das Vorhaben kaum berührt. Entsprechende Zweifel des Regierungspräsidiums Stuttgart entkräftete die Vorhabenträgerin durch ihre Stellungnahme. Sie führt aus, die Anlage von Habitatelementen erfolge in Böschungsbereichen, die ohnehin nicht landwirtschaftlich genutzt werden könnten. Die einzige Fläche, die aus der Landwirtschaft genommen wird, befinde sich südlich des Regenrückhaltebeckens mit der Bauwerksnummer 8.97. Dort werde ein kleinflächiger Grünlandbestand, der durch das Regenrückhaltebecken und zwei Bäche abgegrenzt wird und für eine weitere landwirtschaftliche Nutzung wenig interessant ist, dauerhaft als Fläche für die Maßnahme A 10 gesichert. Die Begrenzung der Ausgleichsfläche stelle die Flurstücksgrenze dar. Weitere Inanspruchnahmen landwirtschaftlicher Nutzflächen erfolgten nicht. Den forstwirtschaftlichen Forderungen des Landratsamtes Göppingen, bei der geplanten Feldwegquerung als Furt südlich des Tunnelportals (bei NBS-km 39,3) sei sicherzustellen, dass die Stelle für Langholzfahrzeuge passierbar bleibt, und die Zuständigkeits- und Eigentumsgrenzen sollten mittels Plänen und ggf. einem Ortstermin geklärt werden, trägt die Vorhabenträgerin Rechnung. Während sie zu erstem erwidert, die Planung sehe Forstverkehr be-

reits vor, die Stellungnahme des Forstes beziehe sich auf den aktuellen (Bau-) Zustand der Furt, die noch in die Endlage gebracht werden müsse, sagt sie letztes zu (A.5.1.4).

Auf Grund der Lage der Regenrückhaltebecken und dem Erfordernis, sie zu vergrößern, war eine Wahl anderer Flächen nicht möglich. Da die Vorhabenträgerin für die landwirtschaftliche Nutzung möglichst ungeeignete Flächen heranzog und die Befahrbarkeit zu den Waldflächen sicherstellt, trägt sie den Belangen der Land- und Forstwirtschaft Rechnung im Sinne des § 15 Abs. 3 BNatSchG.

#### **B.4.11 Brand- und Katastrophenschutz**

Der Planfeststellungsbeschluss im hiesigen PFA 2.1c ist erlassen worden, bevor die Richtlinie „Anforderungen des Brand- und Katastrophenschutzes an Planung, Bau und Betrieb von Schienenwegen nach AEG“ (im Folgenden: Richtlinie „Freie Strecke“) erlassen wurde. Im ursprünglichen Planfeststellungsbeschluss konnten deren Anforderungen mithin keine Berücksichtigung finden. Im Zuge dieses Änderungsvorhabens wird der bahnbegleitende Rettungsweg an die Richtlinie „Freie Strecke“ angepasst. Gegenüber der planfestgestellten Situation werden darüber hinaus die Lage der Einmündung der Rettungsplatzzufahrt von der L 1214 weiter nach Norden sowie die Lage des Rettungsplatzes weiter nach Osten verschoben. Rettungsplatz und dessen Zufahrt entsprechen den Anforderungen an Ziff. 2.6 der Richtlinie „Anforderungen des Brand- und Katastrophenschutzes an den Bau und den Betrieb von Eisenbahntunneln“ (Tunnelrichtlinie) des Eisenbahn-Bundesamtes. Diese Einrichtungen sind auch im Sinne der Richtlinie „Freie Strecke“ als Zufahrt und Zugang ausreichend. In Verbindung mit dem Rettungszugang an der EÜ L 1214 ist daher östlich der EÜ L 1214 keine weitere Anpassung mehr an die Richtlinie „Freie Strecke“ erforderlich. Der Vorbehalt A.6.2 ist daher auf den Teil westlich der EÜ L 1214 beschränkt.

Darüber hinaus sind Anpassungen an die Zuwegungen (Zufahrten und Zugänge) entsprechend der Richtlinie „Freie Strecke“ notwendig. Da diese Änderungen in benachbarte Planfeststellungsabschnitte westlich der EÜ L 1214 hinwirken, ist eine übergreifende Rettungskonzeption notwendig. Die Vorhabenträgerin hat dieses Konzept noch nicht abgeschlossen; sie befindet sich in einem Abstimmungsprozess mit dem für Brandschutz zuständigen Fachreferat des Eisenbahn-Bundesamtes. Eine abschließende Entscheidung über die genaue Lage und Dimensionierung der für den Brand- und Katastrophenschutz notwendigen baulichen Anlagen kann in diesem Verfahren

nicht ergehen; sie wird einem Ergänzungsbeschluss nach § 74 Abs. 3 VwVfG vorbehalten (A.6.2).

Dessen Aufnahme steht im Einklang mit dem Abwägungsgebot, weil ausgeschlossen werden kann, dass eine Lösung des offengehaltenen Problems durch die bereits getroffenen Festlegungen in Frage gestellt wird und dass die mit dem Vorbehalt unberücksichtigt gebliebenen Belange ein solches Gewicht haben, dass die Planungsentcheidung nachträglich als unabgewogen erscheinen kann. Der Vorbehalt setzt eine Einschätzung der später zu regelnden Konfliktlage wenigstens in ihren Umrissen voraus und ist nur zulässig, wenn sich im Zeitpunkt der Entscheidung die für die Bewältigung dieser Konfliktlage notwendigen Kenntnisse nicht mit vertretbarem Aufwand beschaffen lassen (BVerwG, Urteil vom 05.03.1997 – 11 A 25/95 –, juris Rn. 136). Diese Voraussetzungen sind erfüllt. Die offen gehaltene Entscheidung über die Rettungswegkonzeption betrifft kleinräumige Anpassungen bestehender Wege und Schleppkurven. Wegen dieser Geringfügigkeit der mit der offen gehaltenen Entscheidung verbundenen baulichen Änderungen ist die Konfliktlösung nicht durch mit in diesem Beschluss getroffenen Festlegungen infrage gestellt. Aus demselben Grund vermögen die im Ergänzungsbeschluss zu berücksichtigenden Belange die getroffene Abwägungsentscheidung nicht anzufechten. Wann die für die abschließende Konzeption notwendigen Kenntnisse vorliegen werden, hängt von der Abstimmung mit dem Fachreferat und damit von einem Umstand ab, der außerhalb der Einflussosphäre der Vorhabenträgerin liegt.

#### **B.4.12 Straßen, Wege und Zufahrten**

Im Zuge des Entfalls der Seitenablageung müssen Wirtschaftswegbeziehungen neu geordnet werden. Die im Bereich der Seitenablageung vorgesehenen Wirtschaftswege entfallen. Ein bauzeitlich rückgebauter Weg (Bauwerksnummer 3.35) wird wie ursprünglich wiederhergestellt. Hieran wird der Weg (Bauwerksnummer 3.26) im Bereich der östlichen Planfeststellungsgrenze angeschlossen. Die Wege mit den Bauwerksnummern 3.22 und 3.26 können durch Verlegung nach Norden platzsparender angelegt werden.

Das Regierungspräsidium Stuttgart fordert die Zugänglichkeit der Entwässerungsleitungen sowie den Nachweis der Unversehrtheit der bestehenden Entwässerungsleitung neben dem Wirtschaftsweg (Bauwerksnummer 3.35) nach Bauzeitende. Die Vorhabenträgerin sagt den Nachweis zu (A.5.2.1). Nach Auffassung der Planfeststel-

lungsbehörde kann das Regierungspräsidium Stuttgart Zugänglichkeit zu Entwässerungsleitungen nur insoweit verlangen, als sie in ihren Zuständigkeitsbereich fallen. Damit betrifft es insbesondere die Leitungen zur Entwässerung der BAB 8. Dem genügt die Vorhabenträgerin planerisch. Sie trägt vor, der Forderung sei entsprochen worden. Es werde der bestehende Wirtschaftsweg wiederhergestellt, um eine Zugänglichkeit der Leitung und der angrenzenden Flächen wiederherzustellen. Die Leitungen würden nicht überbaut.

Das Landratsamt Esslingen fordert in Rahmen der Ausführungsplanung seine Beteiligung im Bereich des Straßenbaus und Straßenverkehrs. Dies sagt die Vorhabenträgerin zu (A.5.3).

#### **B.4.13 Sonstige öffentliche Belange**

Die Forderung des Landratsamtes Göppingen, ihm nach Abschluss des Verfahrens je eine Ausfertigung des Änderungsplanfeststellungsbeschlusses und der Planunterlagen zu übersenden, wird zurückgewiesen. Abgesehen vom Fehlen einer entsprechenden Verpflichtung der Planfeststellungsbehörde entspricht dies nicht ihrer Verwaltungspraxis. Der Beschluss kann von der Homepage des Eisenbahn-Bundesamtes abgerufen, die Planunterlagen in der Stuttgarter Dienststelle eingesehen werden.

#### **B.4.14 Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter**

Vorhabenbedingt müssen 33 Grundstücke neu, stärker oder in anderer Weise als planfestgestellt in Anspruch genommen werden. Davon gehören 9 der Vorhabenträgerin, 12 öffentlichen Trägern und 12 Privaten. Die Bundesrepublik Deutschland ist als Eigentümerin durch die Verlegung einer Leitung für die Entwässerung der BAB 8 betroffen. Insoweit sei auf B.4.4.2 verwiesen.

Die Planfeststellungsbehörde kam nach Abwägung der mit dem Grundeigentum verbundenen Belange zu dem Ergebnis, dass sämtliche Eingriffe in das Grundeigentum gerechtfertigt sind.

Bei der Abwägung der von dem Vorhaben berührten Belange im Rahmen einer hoheitlichen Planungsentscheidung gehört das unter den Schutz des Artikels 14 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) fallende Eigentum in hervorgehobener Weise zu den abwägungserheblichen Belangen. Soweit Grundstücke der öffentlichen Hand betroffen sind, wird der Schutzbereich des Artikels 14 GG hingegen nicht tangiert. Als Grund-

recht schützt er nicht das Privateigentum, sondern das Eigentum Privater. Grundstücke im öffentlichen Eigentum erfahren dennoch einen einfachgesetzlichen Schutz und sind auf dieser Grundlage in der Abwägung zu berücksichtigen. Jede Inanspruchnahme von privaten Grundstücken, unabhängig von ihrer Nutzung, stellt grundsätzlich einen Eingriff für den betroffenen Eigentümer dar. Das Interesse, das ein Eigentümer an der Erhaltung seiner Eigentumssubstanz hat, genießt aber keinen absoluten Schutz. Für das Eigentum gilt insoweit nichts anderes als für andere abwägungsbeachtliche Belange, das heißt, die Belange der betroffenen Eigentümer können bei der Abwägung im konkreten Fall zugunsten anderer Belange zurückgestellt werden.

Vorliegend kann zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde auf die Inanspruchnahme der betroffenen Grundstücke in dem planfestgestellten Umfang nicht verzichtet werden, ohne den Planungserfolg zu gefährden.

#### **B.4.14.1 Unmittelbare und dauerhafte Inanspruchnahme von Grundeigentum**

Drei im Eigentum Privater befindliche Grundstücke müssen zu einem größeren Teil als ursprünglich vorgesehen erworben werden. Alle Eigentümer haben hierfür ihre Zustimmung erklärt. Im Übrigen führt das Änderungsvorhaben bei 7 privaten und bei 5 öffentlichen Trägern zugeordneten Grundstücken zu einem vollständigen Entfall des ursprünglich vorgesehenen Erwerbs. Bei weiteren 3 Privatgrundstücken und 3 Grundstücken der öffentlichen Hand führt das Vorhaben zumindest zu einer Reduktion der Erwerbsfläche.

Grunddienstbarkeiten, die das Grundstück zwar eigentumsrechtlich nicht berühren, das Eigentum aber mit einem fremden Recht belasten, müssen für einen Privaten und auf drei Grundstücken der Gemeinde Aichelberg erhöht werden. Für die Inanspruchnahme des Privatgrundstücks erklärten die Eigentümer, bei denen die Erbrechtsnachfolge bislang nicht amtlich geklärt ist, wohl keine Zustimmung. Die Gemeinde erhob keine Einwendungen. Die Grunddienstbarkeiten sind hinsichtlich ihrer Dimensionierung und Lage notwendig. Sie dienen der Sicherung der Erreichbarkeit der Regenrückhaltebecken oder der rechtlichen Sicherung der Unterhaltung von landschaftspflegerischen Maßnahmen. Demgegenüber können Grunddienstbarkeiten für 7 Privatgrundstücke entfallen und für 3 reduziert werden. Der Umfang von Grunddienstbarkeiten auf 5 Grundstücken in öffentlicher Hand wird ebenfalls verringert.

#### **B.4.14.2 Unmittelbare und vorübergehende Inanspruchnahme von Grundeigentum**

Demgegenüber vergrößert sich die vorübergehende Inanspruchnahme in teils erheblichem Umfang. 11 Privatgrundstücke und 12 Grundstücke öffentlicher Träger werden in dieser Weise in Anspruch genommen. Einverständniserklärungen liegen der Planfeststellungsbehörde für die vorübergehende Inanspruchnahme von 9 Grundstücken Privater vor. Zwei Grundstücke werden – in Ermangelung erhobener Einwendungen – nur in unerheblichem Ausmaß von weniger als 6 % der Gesamtfläche in Anspruch genommen (BVerwG, Beschluss vom 15.12.1995 – 4 A 19/95 –, juris Rn. 11).

Die beteiligten Träger öffentlicher Belange und Privatpersonen, die keine Zustimmung erklärt haben, erhoben gegen die Inanspruchnahme keine Bedenken. Die Grundstücke werden insbesondere für die Baustellenumfahrungen und -lager benötigt. Sie werden hierzu ganz oder teilweise so in Anspruch genommen, dass ihre Nutzung für die Eigentümer zeitweise ausgeschlossen ist. Die Planfeststellungsbehörde hält die vorübergehende Inanspruchnahme im beantragten Umfang für geboten und zumutbar. Für diese Bewertung fällt insbesondere der Umstand ins Gewicht, dass die nun für eine vorübergehende Nutzung vorgesehenen Grundstücke ursprünglich für einen nunmehr wegfallenden (teilweisen) Erwerb oder für eine nunmehr wegfallende (teilweise) Belastung mit einer Grunddienstbarkeit vorgesehen waren. Trotz eingeschränkter Nutzbarkeit der Grundstücke während der Bauzeit führt das Änderungsvorhaben zu einer geringeren Eingriffsschwere. Da die Grundstücke beziehungsweise Grundstücksteile nach Abschluss der Baumaßnahmen wieder von den Eigentümern genutzt werden können, ist kein dauerhafter Eigentumsentzug erforderlich (§ 5 Abs. 1 des Landesenteignungsgesetzes des Landes Baden-Württemberg).

#### **B.5 Gesamtabwägung**

Am antragsgegenständlichen Vorhaben besteht ein öffentliches Interesse. Die Planfeststellungsbehörde hat die unterschiedlichen öffentlichen und privaten Belange ermittelt, alle Belange in die Abwägung eingestellt und diese gegeneinander und untereinander abgewogen.

Das Vorhaben führt vor allem zu Beeinträchtigungen des Naturgutes Boden und zu zusätzlichen oder stärkeren Eigentumsbetroffenheiten. Die Planfeststellungsbehörde erachtet diese Beeinträchtigungen für gerechtfertigt. Das Vorhaben hat vor allem die Verbesserung von Sicherheitsbelangen zum Gegenstand: Der Entfall der Seitenabla-

gerung, der mit einem höheren Verkehrsaufkommen wegen des abzutransportierenden Aushubs verbunden ist, ist zur Vermeidung von Verformungen oder Beschädigungen an der Autobahnbrücke über die L 1214 angezeigt. Die Vergrößerung der Regenrückhaltebecken, die Eingriffe in Boden und Eigentumsrechts verursachen, ist wegen veränderter technischer Regeln erforderlich. Die weiteren baulichen und teils beeinträchtigenden Maßnahmen stellen sich als Folge der beiden vorgenannten Änderungen dar.

Sämtliche Beeinträchtigungen können gleichwohl mit den widerstreitenden Belangen zumutbar und schonend zum Ausgleich gebracht werden. Durch ergänzende landschaftspflegerische Maßnahmen werden die Eingriffe in den Boden kompensiert. In großem Umfang kann auf den Erwerb und die dingliche Belastung von Grundstücken verzichtet werden, wodurch die Eingriffsschwere der nun neu hinzukommenden vorübergehenden Grundstücksinanspruchnahmen an Gewichtigkeit einbüßt.

#### **B.6 Sofortige Vollziehung**

Das Vorhaben NBS Wendlingen-Ulm, PFA 2.1c, 11. PÄ (Änderungen: Rettungsweg, Rettungsplatz Aichelberg, Voreinschnitt Boßlertunnel, Regenrückhaltebecken und Entfall Seitenablagerung) ist als Teil der ABS/NBS Stuttgart – Ulm – Augsburg in den Bedarfsplan für die Bundesschienenwege unter Abschnitt 1 „Laufende und fest disponierte Vorhaben des Vordringlichen Bedarfs“ als laufende Nummer 20 eingestellt. Dieser Bedarfsplan ist Anlage zu § 1 Gesetz über den Ausbau der Schienenwege des Bundes (Bundesschienenwegeausbaugesetz – BSchwAG). Damit ist für das Vorhaben nach dem BSchwAG vordringlicher Bedarf festgestellt. Dieser Planfeststellungsbeschluss ist daher gemäß § 18e Abs. 2 Satz 1 AEG sofort vollziehbar.

#### **B.7 Entscheidung über Gebühr und Auslagen**

Die Entscheidung über die Gebühr und die Auslagen für diese individuell zurechenbare öffentliche Leistung des Eisenbahn-Bundesamtes beruht auf § 3 Abs. 4 Satz 1 BEVVG i. V. m. der Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen der Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEGebV).

### **C. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen den vorstehenden Änderungsplanfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

**Bundesverwaltungsgericht**

**Simsonplatz 1**

**04107 Leipzig**

erhoben werden.

Die Klage ist bei dem Gericht schriftlich zu erheben.

Die Klage kann auch als elektronisches Dokument an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach des Gerichts oder an die DE-Mail-Adresse übermittelt werden. Das elektronische Dokument muss entweder mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und über einen sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden. Sichere Übermittlungswege sind das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA), das besondere elektronische Behördenpostfach (beBPo) oder eine absenderbestätigte DE-Mail. Eine normale E-Mail genügt nicht.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI), dieses vertreten durch den Präsidenten des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart, Olgastraße 13, 70182 Stuttgart) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben. Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, können durch das Gericht zurückgewiesen werden.

Vor dem Bundesverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Als Prozessbevollmächtigte sind Rechtsanwälte sowie die sonst in § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO genannten Personen zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum

Änderungsplanfeststellungsbeschluss gemäß § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 76 Abs. 3 VwVfG und § 18d AEG für das Vorhaben „NBS Wendlingen-Ulm, PFA 2.1c, 11. PÄ (Änderungen: Rettungsweg, Rettungsplatz Aichelberg, Voreinschnitt Boßlertunnel, Regenrückhaltebecken und Entfall Seitenablagerrung)“, Bahn-km 34,252 bis 39,270 der Strecke 4813 Feuerbach - Stuttgart Hbf tief - Ulm Hbf, Az. 591pä/013-2018#030 vom 12.08.2019

Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Ein als Bevollmächtigter zugelassener Beteiligter kann sich selbst vertreten.

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Änderungsplanfeststellungsbeschluss hat gemäß § 18e Abs. 2 Satz 1 AEG keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Änderungsplanfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieses Änderungsplanfeststellungsbeschlusses beim

**Bundesverwaltungsgericht**

**Simsonplatz 1**

**04107 Leipzig**

gestellt und begründet werden.

**Eisenbahn-Bundesamt**  
**Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart**  
**Stuttgart, den 12.08.2019**  
**Az. 591pä/013-2018#030**  
**VMS-Nr. 3413437**

Im Auftrag

